

**Verteilung der richterlichen Geschäfte**  
**bei dem Landgericht Essen**  
**für das Geschäftsjahr 2025**

---

Stand: 01.01.2025

<b>Abschnitt A</b>	<b>Einrichtung der Kammern /Übergangsregelung .....</b>	<b>1</b>
I.	Kammern im aktuellen Geschäftsjahr.....	1
II.	Übergangsregelung .....	1
III.	Grundsätzliches zur Verteilung auf die Straf- und Zivilkammern (einschließlich der Berufungskammern) und Kammern für Handelssachen .....	1
<b>Abschnitt B</b>	<b>Verteilung der Geschäfte auf die Zivilkammern.....</b>	<b>3</b>
I.	Allgemeine Bestimmungen .....	3
1.	Buchstaben .....	3
2.	Zweite Instanz .....	6
3.	Amtsgerichtsbezirke.....	6
4.	Sachgebiete.....	7
II.	Verteilung im Turnussystem.....	8
1.	Grundsätze der Zuweisung an die Zivilkammern ohne die Kammern für Handelssachen .....	8
2.	Zuweisung besonderer Klagen .....	8
3.	Allgemeine Regelungen zum Turnusverfahren außerhalb der Kammern für Handelssachen .....	8
III.	Weitere Regelungen zur Verteilung der Geschäfte .....	16
1.	Zeitliche Grenze für eine Abgabe innerhalb des Gerichts außerhalb der turnusmäßigen Verteilung der Zivilsachen .....	16
2.	Verbindung.....	17
3.	Klagen betreffend bestehende Titel .....	17
4.	Hauptintervention.....	17
5.	Einstweiliger Rechtsschutz.....	17
6.	Vergleichsstreitigkeiten .....	17
7.	Zurückverweisung an eine andere Kammer .....	18
8.	AR-Sachen .....	18
9.	Binnenverteilung der Kammern für Handelssachen .....	18
IV.	Zuständigkeit der einzelnen Zivilkammern .....	21
1.	Die 1. Zivilkammer .....	21
2.	Die 2. Zivilkammer .....	21
3.	Die 3. Zivilkammer .....	22
4.	Die 4. Zivilkammer .....	22
5.	Die 5. Zivilkammer .....	23
6.	Die 6. Zivilkammer .....	23
7.	Die 7. Zivilkammer ist aufgelöst. ....	24
8.	Die 8. Zivilkammer .....	24
9.	Die 9. Zivilkammer .....	24
10.	Die 10. Zivilkammer .....	25

11.	Die 11. Zivilkammer .....	26
12.	Die 12. Zivilkammer .....	26
13.	Die 13. Zivilkammer .....	27
14.	Die 14a. Zivilkammer.....	27
15.	Die 14b. Zivilkammer .....	27
16.	Die 15. Zivilkammer .....	28
17.	Die 16. Zivilkammer .....	28
18.	Die 17. Zivilkammer .....	29
19.	Die 18. Zivilkammer .....	30
20.	Die 19. Zivilkammer .....	30
21.	Die 20. Zivilkammer .....	30
22.	Die 21. Zivilkammer ist aufgelöst.....	31
<b>V. Zuständigkeit der einzelnen Kammern für Handelssachen.....</b>		<b>32</b>
1.	Die 1. Kammer für Handelssachen.....	32
2.	Die 2. Kammer für Handelssachen.....	32
3.	Die 3. Kammer für Handelssachen.....	32
4.	Die 4. Kammer für Handelssachen.....	32
<b>Abschnitt C Verteilung der Geschäfte auf die Strafkammern.....</b>		<b>33</b>
<b>I. Grundsätzliches zur Verteilung der Geschäfte .....</b>		<b>33</b>
1.	Allgemeine Bestimmungen .....	33
2.	Zuständigkeit nach Buchstaben .....	36
3.	Besondere Regelungen .....	37
4.	Zuständigkeit nach dem Turnus-System.....	41
<b>II. Zuständigkeit der einzelnen Strafkammern .....</b>		<b>50</b>
1.	Die I. Strafkammer .....	50
2.	Die II. Strafkammer .....	50
3.	Die IV. (kleine) Strafkammer .....	51
4.	Die V. Strafkammer .....	51
5.	Die VI. Strafkammer .....	53
6.	Die VII. Strafkammer .....	53
7.	Die VIII. (kleine) Strafkammer .....	53
8.	Die IX. (kleine) Strafkammer .....	54
9.	Die X. Strafkammer .....	55
10.	Die XI. (kleine) Strafkammer .....	55
11.	Die XII. Strafkammer .....	55
12.	Die XIII. (kleine) Strafkammer .....	56
13.	Die XIV. (kleine) Strafkammer .....	56
14.	Die XVI. Strafkammer.....	56

15.	Die XVII. Strafkammer .....	57
16.	Die XXI. Strafkammer .....	57
17.	Die XXII. Strafkammer .....	58
18.	Die XXIII. Strafkammer .....	59
19.	Die XXIV. Strafkammer .....	59
20.	Die XXV. Strafkammer .....	61
21.	Die XXVI. (kleine) Strafkammer .....	61
22.	Die XXVII. (kleine) Strafkammer .....	62
23.	Übersicht über die Zuständigkeit bei (erneut) zurückverwiesenen Sachen .....	63
<b>III. Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern.....</b>		<b>65</b>
1.	Die Strafvollstreckungskammer I .....	65
2.	Die Strafvollstreckungskammer II .....	65
<b>Abschnitt D Personelle Besetzung .....</b>		<b>65</b>
<b>I. Zivilkammern .....</b>		<b>65</b>
1.	1. Zivilkammer .....	65
2.	2. Zivilkammer .....	65
3.	3. Zivilkammer .....	65
4.	4. Zivilkammer .....	65
5.	5. Zivilkammer .....	66
6.	6. Zivilkammer .....	66
7.	7. Zivilkammer ist aufgelöst .....	66
8.	8. Zivilkammer .....	66
9.	9. Zivilkammer .....	66
10.	10. Zivilkammer .....	66
11.	11. Zivilkammer .....	66
12.	12. Zivilkammer .....	67
13.	13. Zivilkammer .....	67
14.	14 a. Zivilkammer .....	67
15.	15. Zivilkammer .....	67
16.	16. Zivilkammer .....	67
17.	17. Zivilkammer .....	67
18.	18. Zivilkammer .....	68
19.	19. Zivilkammer .....	68
20.	20. Zivilkammer .....	68
21.	21. Zivilkammer ist aufgelöst. ....	68
<b>Kammern für Handelssachen.....</b>		<b>69</b>
22.	1. Kammer für Handelssachen .....	69
23.	2. Kammer für Handelssachen .....	69

24.	3. Kammer für Handelssachen .....	69
25.	4. Kammer für Handelssachen .....	69
<b>II.</b>	<b>Strafkammern.....</b>	<b>70</b>
1.	I. Strafkammer .....	70
2.	II. Strafkammer .....	70
3.	IV. (kleine) Strafkammer .....	70
4.	V. Strafkammer .....	70
5.	VI. Strafkammer .....	70
6.	VII. Strafkammer .....	70
7.	VIII. (kleine) Strafkammer .....	70
8.	IX. (kleine) Strafkammer .....	71
9.	X. Strafkammer .....	71
10.	XI. (kleine) Strafkammer .....	71
11.	XII. Strafkammer .....	71
12.	XIII. (kleine) Strafkammer .....	71
13.	XIV. (kleine) Strafkammer .....	71
14.	XVI. Strafkammer .....	71
15.	XVII. Strafkammer .....	72
16.	XXI. Strafkammer .....	72
17.	XXII. Strafkammer .....	72
18.	XXIII. Strafkammer .....	72
19.	XXIV. Strafkammer .....	72
20.	XXV. Strafkammer .....	72
21.	XXVI. (kleine) Strafkammer .....	72
22.	XXVII. (kleine) Strafkammer .....	73
<b>III.</b>	<b>Strafvollstreckungskammer I.....</b>	<b>74</b>
<b>IV.</b>	<b>Ergänzungsrichter .....</b>	<b>75</b>
<b>Abschnitt E</b>	<b>Vertretung .....</b>	<b>76</b>
<b>I.</b>	<b>Beisitzer der Zivilkammern.....</b>	<b>76</b>
1.	der 1. Zivilkammer .....	76
2.	der 2. Zivilkammer .....	76
3.	der 3. Zivilkammer .....	76
4.	der 4. Zivilkammer .....	76
5.	der 5. Zivilkammer .....	76
6.	der 6. Zivilkammer .....	76
7.	der 8. Zivilkammer .....	76
8.	der 9. Zivilkammer .....	77
9.	der 10. Zivilkammer .....	77

10.	der 11. Zivilkammer .....	77
11.	der 12. Zivilkammer .....	77
12.	der 13. Zivilkammer .....	77
13.	a) der 14a. Zivilkammer .....	77
14.	der 15. Zivilkammer .....	77
15.	der 16. Zivilkammer .....	77
16.	der 17. Zivilkammer .....	78
17.	der 18. Zivilkammer .....	78
18.	der 19. Zivilkammer .....	78
19.	der 20. Zivilkammer .....	78
<b>II.</b>	<b>Kammern für Handelssachen: .....</b>	<b>79</b>
1.	Die Vorsitzenden.....	79
2.	Die Handelsrichter .....	79
<b>III.</b>	<b>Beisitzer der großen Strafkammern:.....</b>	<b>80</b>
1.	der I. Strafkammer .....	80
2.	der II. Strafkammer .....	80
3.	der V. Strafkammer .....	80
4.	der VI. Strafkammer .....	80
5.	der VII. Strafkammer .....	80
6.	der X. Strafkammer .....	80
7.	der XII. Strafkammer .....	80
8.	der XVI. Strafkammer.....	80
9.	der XVII. Strafkammer.....	81
10.	der XXI. Strafkammer.....	81
11.	der XXIV. Strafkammer.....	81
12.	der XXV. Strafkammer.....	81
13.	bestimmte Aufgaben .....	81
<b>IV.</b>	<b>In den kleinen Strafkammern .....</b>	<b>81</b>
<b>V.</b>	<b>Vertretung XXII. und XXIII. Strafkammer .....</b>	<b>83</b>
<b>VI.</b>	<b>In den Strafvollstreckungskammern:.....</b>	<b>84</b>
1.	Strafvollstreckungskammer I .....	84
2.	Strafvollstreckungskammer II .....	84
<b>VII.</b>	<b>Vertretung der Vorsitzenden der Zivil- und großen Strafkammern: .....</b>	<b>84</b>
<b>Abschnitt F Mediation / Mediationsrichter .....</b>		<b>84</b>
<b>I.</b>	<b>Mediation .....</b>	<b>84</b>
<b>II.</b>	<b>Verteilung der Geschäfte in Mediationssachen .....</b>	<b>85</b>

1..... 85

2..... 85

**Abschnitt G Konzentrierter Bereitschaftseildienst ..... 86**

**Abschnitt H Geschäftsverteilung, die nicht durch das Präsidium des Landgerichts erfolgt**

**101**

## Einrichtung der Kammern /Übergangsregelung

### I. Kammern im aktuellen Geschäftsjahr

Bei dem Landgericht Essen sind für das aktuelle Geschäftsjahr folgende Kammern gebildet:

- 20 Zivilkammern
- 4 Kammern für Handelssachen
- 14 große Strafkammern
  - darunter
    - 2 als Schwurgerichte,
    - 2 als Wirtschaftsstrafkammern,
    - 3 als kombinierte Jugend- und Jugendschutzkammern,
    - 1 als allgemeine und Jugendschutzkammer
    - 1 als große Jugendkammer als Berufungskammer gegen die Entscheidungen der Jugendschöffengerichte
- 8 kleine Strafkammern
  - darunter
    - 2 als Wirtschaftsstrafkammern
    - 1 als Jugendkammer
    - 1 als Jugendschutzkammer
- 5 Kammern für Bußgeldsachen
- 2 Strafvollstreckungskammern

### II. Übergangsregelung

Für die vor dem Beginn des aktuellen Geschäftsjahres eingegangenen – einschließlich der von anderen Kammern übernommenen oder übertragenen – Sachen gilt die bis zum Schluss des letzten Geschäftsjahres maßgebliche Geschäftsverteilung fort, es sei denn, dieser Geschäftsverteilungsplan enthält eine hiervon abweichende ausdrückliche Regelung.

Soll eine bis zum 31.12.2024 eingegangene Sache nach dem 31.12.2024 innerhalb des Gerichts abgegeben werden, richtet sich die Zuständigkeit – soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist – nach der bis zum 31.12.2024 geltenden Zuständigkeitsregelung.

### III. Grundsätzliches zur Verteilung auf die Straf- und Zivilkammern (einschließlich der Berufungskammern) und Kammern für Handelssachen

Die Verteilung der Geschäfte in Zivil- und Strafsachen erfolgt weitgehend nach einem Turnus-System, im Übrigen nach (gegebenenfalls in Kombination)

- Buchstaben
- Amtsgerichtsbezirken
- Sachgebieten

Soweit die Verteilung nach Buchstaben erfolgt, erfassen die Buchstaben A, O, und U auch die Umlaute Ä, Ö und Ü.

## Abschnitt B Verteilung der Geschäfte auf die Zivilkammern

### Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Buchstaben

Soweit die Verteilung nach Buchstaben erfolgt, richtet sich die Verteilung der Geschäfte nach der Bezeichnung der beklagten Partei.

Soweit auf den Namen eines Verfahrensbeteiligten abzustellen ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verfahrensbeteiligten, der in alphabetischer Reihenfolge an erster Stelle steht. Bei Namensgleichheit ist der erstbenannte Vorname in alphabetischer Reihenfolge maßgebend. Bei einer Verweisung an das Landgericht ist die Bezeichnung des in alphabetischer Reihenfolge ersten noch im Streit befindlichen maßgeblichen Verfahrensbeteiligten entscheidend.

Maßgeblicher Buchstabe ist...

##### a) bei Klagen gegen natürliche Personen

der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, wobei nur das erste Hauptwort in Betracht kommt und Verwandtschaftsbezeichnungen, Adelsprädikate usw. unberücksichtigt bleiben. Umlaute gelten als ein Buchstabe ohne Rücksicht auf die Schreibweise.

##### Beispiele

- *Albert zur Nieden* = N
- *Schulte-Pelkum* = S
- *Freiherr von Schell* = S
- *Gebrüder Fischer* = F
- *Dr. Müller* = M

##### b) bei Klagen gegen natürliche Personen (Kaufleute) unter ihrer Firma

der Anfangsbuchstabe des ersten Buchstabens des Familiennamens der unter der Firma handelnden Person entsprechend a), auch wenn der Familienname nicht in der Firma enthalten ist und sich nicht aus dem Rubrum ergibt.

##### Beispiele

- *Essener Zündwarenfabrik C. Koch (Inhaber Koch)* = K
- *Gebrüder Max Schulte, Inhaber A. Meyer* = M
- *Discountparadies (Inhaber : Heinrich Vogel)* = V

##### c) bei Klagen gegen den Fiskus, soweit sie nicht unter d) fallen

der Anfangsbuchstabe des Ortes, an dem die den Fiskus im Prozess vertretende Behörde ihren Sitz hat.

- d) bei Klagen gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Stadtgemeinden, Kreis- und Landschaftsverbände, Schulverbände, Kirchengemeinden usw.), Berufsgruppenverbände und Parteien, wenn ihr Name eine Orts- oder Regionsbezeichnung enthält

der Anfangsbuchstabe dieser Bezeichnung; in allen übrigen Fällen gilt e) entsprechend.

Beispiele

- *Stadt Dorsten* = D
  - *Katholische Kirchengemeinde Wulfen* = W
  - *Kreishandwerkerschaft Essen* = E
  - *Bundesverband der...in Marl* = M
  - **Anders dagegen:** *Kirchengemeinde St. Johann* = J
- (vgl. hierzu den folgenden Buchstaben e);

- e) bei Klagen gegen Gesellschaften, Gewerkschaften, Vereine, Kassen, Anstalten, Stiftungen und sonstige juristische Personen und ihnen gleich gestellte, soweit sie nicht unter d) oder h) fallen

der Anfangsbuchstabe der Benennung.

Dabei bleiben außer Betracht:

- „Firma“
- „Gesellschaft“
- „Kommanditgesellschaft“
- „Aktiengesellschaft“
- „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“
- „GbR“
- „Genossenschaft“
- „Gewerkschaft“
- „Anstalt“
- „Korporation“
- „Verband“
- „Verein“
- „Interessengemeinschaft“
- „Arbeitsgemeinschaft“
- „Bürgerinitiative“
- „Aktion“
- „Zeche“
- „Kirchengemeinde“
- „evangelisch“
- „katholisch“

- „St“
- „Hl“
- „evgl./kath ... Krankenhaus GmbH“
- „Vereinigte ...“
- „Allgemeine ...“
- Vornamen, Verwandtschaftsbezeichnungen und Adelsprädikate,
- Artikel (nicht Possessivartikel) und Präpositionen
- Ziffern und Zeichen, die keine Buchstaben sind.

Diese Aufzählung ist abschließend.

Richtet sich die Klage gegen einen Konzern oder eine ähnliche Vereinigung, so ist der Anfangsbuchstabe des angeschlossenen Unternehmens maßgebend, wenn sich die Klage auf dieses bezieht und es im Klagerubrum mit angegeben ist.

#### Beispiele

➤ <i>Autohaus Fischer GmbH</i>	= A
➤ <i>Frankfurter Volkswagendienst GmbH</i>	= F
➤ <i>Vereinigte Schraubenwerke GmbH Essen-Steele</i>	= Sch
➤ <i>Rhein.-Westf. Wohnstätten AG</i>	= R
➤ <i>Fried. Krupp AG</i>	= K
➤ <i>Gewerkschaft „Fröhliche Morgensonne“</i>	= F
➤ <i>Evgl. Bethesda Krankenhaus GmbH</i>	= B
➤ <i>Aktion „Kampf dem Krebs“ e. V.</i>	= K
➤ <i>4UnitAgresso</i>	= U
➤ <i>Universitätsklinikum Essen</i>	= U

- f) bei Klagen gegen einen Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker

der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Erblassers wie unter a).

- g) bei Klagen gegen den Verwalter einer Insolvenzmasse, den Verwalter einer Konkursmasse und einer Zwangsverwaltung oder einen aufgrund von § 106 I S. KO eingesetzten Sequester sowie bei Interventionsklagen, Anfechtungsklagen, Klagen nach § 805 ZPO und bei Widersprüchen gegen einen Teilungsplan

- (1) bei natürlichen Personen

der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Gemeinschuldners bzw. des Schuldners, gegen den die Vollstreckung betrieben wird, wie unter a).

- (2) bei juristischen Personen oder ihnen gleichgestellten, soweit sie nicht unter d) oder h) fallen

der Anfangsbuchstabe der Firma des Gemeinschuldners bzw. Schuldners, gegen den die Vollstreckung betrieben wird, wie unter e).

h) bei Klagen gegen Wohnungs- oder Teileigentumsgemeinschaften als Gemeinschaft der Anfangsbuchstabe des Straßennamens, in der sich die Liegenschaft befindet, bei mehreren Straßennamen in alphabetischer Reihenfolge.

## 2. Zweite Instanz

In Sachen zweiter Instanz ist der Name des Beklagten oder des Antragsgegners erster Instanz maßgebend, und zwar unter entsprechender Berücksichtigung der weiteren Ziffern in diesem Abschnitt.

## 3. Amtsgerichtsbezirke

Soweit sich die Zuständigkeit für erstinstanzliche Zivilsachen nach Amtsgerichtsbezirken im Landgerichtsbezirk Essen richtet, ist für die Bestimmung des Bezirks in nachstehender Reihenfolge maßgebend:

- a) bei Verweisung

der Ort des verweisenden Amtsgerichts;

bei Verweisung durch das Amtsgericht Gelsenkirchen gilt dies mit der Maßgabe, dass, sofern die Sache unter Anwendung von b) zum früheren Bezirk des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer gehören würde, das Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer als verweisendes Gericht gilt.

- b) im Übrigen

der Ort des Amtsgerichtsbezirks,

- (1) der im Rubrum bei dem Beklagten – bei mehreren Beklagten ausschließlich bei dem in alphabetischer Reihenfolge an erster Stelle stehenden – angegeben ist,
- (2) der im Rubrum bei dem Kläger – bei mehreren Klägern ausschließlich bei dem in alphabetischer Reihenfolge an erster Stelle stehenden – angegeben ist,

wobei jeweils Zusätze wie z. B. „z. Zt.“ unberücksichtigt bleiben und bei mehreren angegebenen Orten der zuerst genannte entscheidet;

(3) in welchem der Tat- oder der Unfallort liegt, auf den sich der Kläger beruft.

c) Auffangregelung

Kann der Rechtsstreit nach den vorstehenden Bestimmungen dem Bezirk eines Amtsgerichts des Landgerichtsbezirks nicht zugerechnet werden, so gilt das Amtsgericht in Essen als maßgebend.

d) Kombination Buchstaben - Amtsgerichtsbezirk

Ergibt sich die Zuständigkeit einer Kammer erst aus einer Kombination von Buchstaben und Amtsgerichtsbezirken, gilt:

Der Buchstabe richtet sich allein nach dem gemäß B.I.1 bestimmten Verfahrensbeteiligten.

Der maßgebliche Amtsgerichtsbezirk bestimmt sich nach den vorstehenden Regelungen zu a) bis c).

#### **4. Sachgebiete**

Soweit die Zuständigkeit für Zivilsachen durch Sachgebiete bestimmt ist, erstreckt sich die Kammerzuständigkeit auch auf Rückabwicklungsansprüche, und zwar auch aus Bereicherungsrecht. Die Zuweisung nach Sachgebieten geht einer Verteilung nach Amtsgerichtsbezirken und / oder Buchstaben vor, es sei denn, der in das Sachgebiet fallende Anteil ist unerheblich. Hiervon ist auszugehen, wenn der Anteil weniger als 10 % des Streitwerts ausmacht. Begründet ein Rechtsstreit verschiedene Spezialzuständigkeiten, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der im Verhältnis zum gesamten Rechtsstreit den Schwerpunkt bildenden Spezialzuständigkeit.

## Verteilung im Turnussystem

Soweit die Verteilung der zivilrechtlichen Sachen nach dem Turnussystem erfolgt, gilt Folgendes:

### **5. Grundsätze der Zuweisung an die Zivilkammern ohne die Kammern für Handelssachen**

#### a) Zuweisung allgemeiner Zivilprozesssachen

Die neu eingehenden erstinstanzlichen allgemeinen Zivilprozesssachen werden auf alle erstinstanzlichen Zivilkammern, denen die Bearbeitung allgemeiner Zivilsachen übertragen ist, im Turnusverfahren verteilt.

#### b) Zuweisung ausgewiesener Spezialzuständigkeiten

Soweit einer Kammer eine Spezialzuständigkeit zugewiesen ist, so erfolgt die Verteilung,

- wenn die Spezialzuständigkeit auf mehrere Kammern aufgeteilt ist („Bausachen“, „Arzthaftungssachen“, „Versicherungssachen“) nach einem eigenen Turnuskreis („Bau“ bzw. „Behandlung“ oder „Versicherung“), an dem nur die mit dieser Spezialmaterie befassten Kammern beteiligt sind, und
- in den übrigen Fällen außerhalb des Turnussystems

jeweils unter Anrechnung auf die ihr in dem Hauptturnus zuzuweisenden allgemeinen Sachen, sofern die betroffene Kammer am Turnusverfahren teilnimmt.

### **6. Zuweisung besonderer Klagen**

Wird eine Sache nach den unten genannten Bestimmungen gemäß B.II.1 bis II.6 der Kammer zugewiesen – also außerhalb des Turnusverfahrens –, ist dies durch einen besonderen Hinweis der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle (fortan: ZEG-Zivil) an diese Kammer deutlich zu machen. Die dergestalt zugewiesene Sache wird bei der betroffenen Kammer auf deren Turnus – insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Wertigkeit – angerechnet, sofern die Kammer am Turnusverfahren teilnimmt und eine Anrechnung nicht nach anderen Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans zu unterbleiben hat.

Soweit das derart zugewiesene Verfahren eine Materie betrifft, für die ein Unterturnus eingerichtet wird [vgl. 7.a)], erfolgt auch dort eine entsprechende Anrechnung.

### **7. Allgemeine Regelungen zum Turnusverfahren außerhalb der Kammern für Handelssachen**

#### a) Turnuskreise

Es werden vier Turnuskreise gebildet, nämlich der Hauptturnus und die drei Unterturnusse (Bau, Behandlung und Versicherung):

- Im Turnuskreis Hauptturnus werden alle Zivilsachen (einschließlich der selbständigen Beweisverfahren und der Eilverfahren), die weder dem Turnuskreis Bau, Behandlung oder Versicherung unterfallen und auch keine Banksache gemäß der Definition unter b)(3)(b) sind, verteilt.
- Im Turnuskreis Bau werden Streitigkeiten aus den der 4., 9., 11. und 17. Zivilkammer zugewiesenen erstinstanzlichen Bausachen (einschließlich der selbständigen Beweisverfahren und der Eilverfahren) gemäß der Definition unter b)(3)(c) verteilt.
- Im Turnuskreis Behandlung werden Streitigkeiten aus den der 1. und 16. Zivilkammer zugewiesenen erstinstanzlichen Arzthaftungssachen (einschließlich der selbständigen Beweisverfahren und der Eilverfahren) gemäß der Definition unter b)(3)(e) verteilt.
- Im Turnuskreis Versicherung werden Streitigkeiten aus den der 5., 18. und der 20. Zivilkammer zugewiesenen erstinstanzlichen Versicherungssachen (einschließlich der selbständigen Beweisverfahren und der Eilverfahren) gemäß der Definition unter b)(3)(h) verteilt.

## b) Organisation

### (1) Wachtmeisterei

In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die ZEG-Zivil mit einem Tagesdatum und mit einer fortlaufenden Nummerierung in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Bei den Eingängen, die elektronisch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs eingegangen sind, gilt als Eingangsdatum das Datum des Tages, an dem der Eingang (der Dienstanweisung zur Behandlung von elektronischen Posteingängen im Rahmen von ERV-PUR für das Landgericht Essen entsprechend) ausgedruckt in der ERV-Stelle vorlag. Bevor nicht alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden. Letzteres gilt nicht für Eilverfahren einleitende Anträge (z. B. Arreste, einstweilige Verfügungen) und sonstige Neueingänge, soweit diese einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung enthalten.

### (2) Zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen (ZEG-Zivil)

#### Verteilungsgrundsatz

In der ZEG-Zivil werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge in ein Register, das auch ausschließlich elektronisch geführt werden kann, eingetragen. Außer an dienstfreien Tagen, an denen bei dem Landgericht Essen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, sind zunächst die Verfahren vom Vortag einzutragen. Sodann sind die im Verlaufe des Tages eingehenden Anträge auf Arreste und einstweilige Verfügungen sofort nach Eingang vorab einzutragen.

An dienstfreien Tagen, an denen bei dem Landgericht Essen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, sind die in der Zeit des Bereitschaftsdienstes eingehenden Anträge auf Arreste und

einstweilige Verfügungen und sonstige Neueingänge, soweit diese einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung enthalten, sofort nach Eingang einzutragen. Die Eintragung zu diesem Zeitpunkt bereits eingegangener sonstiger Verfahren erfolgt erst am nächsten Arbeitstag.

Die Eingänge werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Turnuskreisen auf die zuständigen Zivilkammern in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Zivilkammern, beginnend mit der 1. Zivilkammer, entsprechend dem für jede Zivilkammer festgelegten Blockturnus nach den Turnuszahlen verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Zivilkammer mit der höchsten Kammernummer (20. Zivilkammer) beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder bei der Zivilkammer mit der niedrigsten Kammernummer (1. Zivilkammer). Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

### Spezialzuständigkeit und zweitinstanzliche Eingänge

Bei der Zuweisung der neu eingehenden Sachen entsprechend dem Turnussystem sind die erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Sachen, für die eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan geregelte Spezialzuständigkeit begründet ist, auszusondern.

Die erstinstanzlichen Eingänge, für die eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan geregelte Spezialzuständigkeit begründet ist, sind auf die Spezialkammern zu verteilen. Soweit für die jeweilige Spezialzuständigkeit ein Unterturnus gebildet worden ist, erfolgt die Verteilung entsprechend dem zuvor unter „Verteilungsgrundsatz“ dargestellten Modus.

Sodann sind die zweitinstanzlichen Eingänge nach Maßgabe dieses Geschäftsverteilungsplans den jeweiligen Berufungskammern zuzuweisen.

### Anrechnung auf den Turnuskreis Hauptturnus

Ist einer Zivilkammer neben der erstinstanzlichen Spezialzuständigkeit oder der Zuständigkeit für zweitinstanzliche Eingänge auch die Bearbeitung allgemeiner Zivilsachen zugewiesen, sind die der Spezialzuständigkeit zuzuordnenden erstinstanzlichen Neueingänge sowie die zweitinstanzlichen Eingänge auf die Zuweisung allgemeiner Sachen im Turnus (Turnuskreis Hauptturnus) anzurechnen, indem der betroffenen Kammer – entsprechend der Wertigkeit der anzurechnenden Sachen [vgl. dazu nachfolgend (3)] – bei der bzw. den zeitlich nachfolgenden Zuteilung(en) allgemeiner Zivilsachen im Blockturnus entsprechend weniger Sachen zugeteilt werden. Dies erfolgt in der Weise, dass für jede Sache aus dem Bereich der erstinstanzlichen Spezialzuständigkeit oder für jeden zweitinstanzlichen Berufungseingang jeweils eine Sache aus dem jeweiligen Turnuskreis weniger zugeteilt sowie zusätzlich gemäß der jeweiligen Wertigkeit verfahren wird [vgl. dazu nachfolgend (3)].

### (3) Wertigkeit / Definitionen

#### Wertigkeit anzurechnender Sachen

Die Wertigkeit der anzurechnenden erstinstanzlichen Sachen wird – auch wenn es sich um Eilsachen (Arrest und einstweilige Verfügungen) handelt – wie folgt festgelegt:

*(a) Veröffentlichung durch Medien*

Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichung durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen

(Streitigkeiten im Sinne des § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. a ZPO): **1,0**

*(b) Banksachen*

Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften einschließlich Zahlungsdienstleistungs- und Leasinggeschäften, soweit ein Kreditinstitut (§ 1 Abs. 1 KWG), ein Finanzdienstleistungsinstitut (§ 1 Abs. 1a KWG), ein Zahlungsdienstleister (§ 1 Abs. 1 ZAG) oder ein Leasingunternehmen (§ 1 Abs. 3 Ziff. 3 KWG) beteiligt ist oder soweit von einem derartigen Institut oder Unternehmen eine Forderung an einen Dritten abgetreten worden ist

(Streitigkeiten im Sinne des § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. b ZPO): **1,0**.

*(c) Bausachen*

Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, einschließlich Baubetreuungs- und Bauträgerverträgen einschließlich der Ansprüche aus Gewährleistungs- und Erfüllungsbürgschaften, die in Bezug auf die genannten Verträge erklärt wurden

(Streitigkeit im Sinne des § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. c ZPO): **2,0**

*(d) Rechts-, Steuer-, und Wirtschaftsberatung*

Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer

(Streitigkeiten im Sinne des § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. d ZPO): **1,5**

*(e) Arzthaftungssachen*

Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlung, also im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern, Psychologen, Physiotherapeuten und anderen beruflich mit der Heilbehandlung befassten Personen stehende Streitigkeiten,

(Streitigkeit im Sinne des § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. e ZPO).

Das gilt auch für Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen an der Heilbehandlung beteiligte Personen und Ansprüche Dritter aus Leistungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Heilbehandlung stehen, und Ansprüche aus stationärem Aufenthalt in einem Alten- oder Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung: **2,0**

*(f) Kapitalmarktsachen*

Streitigkeiten, über Ansprüche, die auf eine falsche, irreführende oder unterlassene öffentliche Kapitalmarktinformation, auf die Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder auf die Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist, gestützt werden

(Streitigkeiten nach § 71 Abs. 2 Nr. 3 GVG): **1,0**

*(g) Fracht-, Speditions- und Lagergeschäfte*

Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften

(Streitigkeiten im Sinne des § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. g ZPO): **1,0**

*(h) Versicherungsvertragsverhältnisse*

Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen

(Streitigkeiten im Sinne des § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. h ZPO): **1,3**

*(i) Urheber- und Verlagsrecht*

Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts einschließlich der Streitigkeiten aus Lizenzverträgen

(Streitigkeiten im Sinne des § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. i ZPO): **1,0**

*(j) Kommunikations- und Informationstechnologie*

Streitigkeiten aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie

(Streitigkeiten im Sinne des § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. j ZPO): **1,0**

Hierzu gehören – soweit keine Streitigkeit gem. lit. (a) vorliegt und auch kein Verfahren nach § 21 Abs. 3 und 4 TTDSG (Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz) sowie § 14 Abs. 4 und 5 Telemediengesetz in der jeweils geltenden Fassung – auch Streitigkeiten zwischen Nutzern und Anbietern von elektronischen Dienstleistungen, insbesondere Internetdiensten, sowie Streitigkeiten wegen Verletzung von Datenschutz- und sonstigen Bestimmungen zum Schutz des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung bei der Erbringung von elektronischen Dienstleistungen, die ihren Schwerpunkt im Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologie haben.

*(k) Erbsachen*

Streitigkeiten über erbrechtliche Angelegenheiten im Sinne des Fünften Buchs des BGB (Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG): **1,0**

*(l) Insolvenz- und Anfechtungssachen*

Insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG): **1,0**

*(m) Streitwertunabhängige Landgerichtssachen*

Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind (Streitigkeiten im Sinne des § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. k ZPO) außer Rechtsstreitigkeiten nach § 71 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 GVG und Klagen auf Erlass eines Vollstreckungsurteils gem. § 722 ZPO: **1,0**

*(n) Streitigkeiten nach dem Gesetz über Erneuerbare Energien*

Streitigkeiten, deren wesentlicher Gegenstand eine Anlage oder deren Komponenten betrifft, die die Voraussetzung von § 3 Nummer 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt oder die die Abkehr von fossilen Energieträgern und die Förderung von erneuerbaren Energien zum Ziel hat, beispielsweise Biogasanlagen zur Herstellung von Biomethan, Fernwärmeanlagen, Wärmepumpen, Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff oder Solarthermieanlagen zur Warmwassergewinnung, insbesondere solche aus der Entwicklung, Herstellung, Veräußerung, Installation, Wartung, Reparatur, Gebrauchsüberlassung oder Beschädigung von entsprechenden Anlagen oder deren Komponenten, aus Dienstleistungen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien, zum Beispiel Beratungsverträge, oder im Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und Streitigkeiten über Ansprüche aus § 13 oder aus § 19 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung:

Streitigkeiten im Sinne der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Unternehmenstransaktionen, Informationstechnologie und Medientechnik sowie der Erneuerbaren Energien vom 22.11.2021 (mithin Streitigkeiten ab einem Streitwert von 100.000 Euro) und Streitigkeiten in diesem Sinne, für die das Landgericht Essen originär (unabhängig von dieser Verordnung) zuständig ist: **1,5**.

Die jeweilige Kammer ist, soweit sie als Spezialekammer im Bereich der Erneuerbaren Energien bei Streitwerten unter 100.000 Euro tätig ist, in diesen Fällen auch als jeweilige Spezialekammer im Sinne der in § 72 a GVG aufgeführten Spezialmaterien tätig.

*(o) Weitere Spezialzuständigkeiten*

Alle in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich geregelten Spezialzuständigkeiten haben im Rahmen der Verteilung im Turnussystem die gleiche Wertigkeit wie allgemeine Zivilsachen und werden mit dem einfachen Wert im Turnuskreis Hauptturnus angerechnet. Gleiches gilt für selbständige Beweisverfahren – auch wenn diese einem Spezialgebiet zugeordnet werden können.

Zweitinstanzliche Verfahren

Die anzurechnenden Berufungsverfahren – auch aus den Spezialgebieten – haben die gleiche Wertigkeit wie allgemeine Zivilsachen und werden daher mit dem einfachen Wert im Turnuskreis Hauptturnus angerechnet, das heißt für jede neu eingehende Sache wird der Kammer bei der

zeitlich nachfolgenden Zuteilung allgemeiner Zivilsachen im Turnus Hauptturnus eine Sache weniger zugeteilt.

Beschwerdesachen haben im Rahmen der Verteilung im Turnussystem gegenüber einer allgemeinen Sache die Wertigkeit von 0,4 bei M-Beschwerden bzw. 0,6 bei FamFG-Beschwerden bzw. von 0,5 bei sonstigen Beschwerden.

#### c) Turnuszahl

Die für den jeweiligen Turnuskreis maßgebliche Turnuszahl jeder Zivilkammer ist im Rahmen der Geschäftsverteilung der einzelnen Kammern [vgl. dazu 0] festgelegt (Turnuszahl Hauptturnus, Turnuszahl Bau, Turnuszahl Behandlung, Turnuszahl Versicherung).

#### d) Weitere Bestimmungen zum Turnusverfahren

##### (1) Vorschaltung der Wachtmeisterei

Die Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen oder per Telefax eingehen – sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben und dort, wie unter b)(1) bestimmt, zu erfassen.

##### (2) Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und das zugehörige Rechtsbegehren (z. B. Klage, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung) gelten als ein Eingang. Dies gilt unabhängig davon, ob bzw. inwieweit die Rechtsverfolgung aufgrund bewilligter Prozesskostenhilfe oder nach – gegebenenfalls teilweiser – Ablehnung der beantragten Prozesskostenhilfe auf Kosten der betreffenden Partei erfolgt. Die Kammer, bei der das Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe anhängig war, bleibt nach der Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag auch dann für den Rechtsstreit zuständig, wenn die Rechtsverfolgung nach Ablehnung der Prozesskostenhilfe (auf eigene Kosten) erhoben wird.

##### (3) Weggelegte und abgeschlossene Verfahren

Für weggelegte sowie für abgeschlossene Verfahren und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen Entscheidungen die bisherige Kammer zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Zivilkammer nicht mehr, wird das Verfahren im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

##### (4) Zurückverweisung / Ablehnung der Verfahrensübernahme

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Landgericht Essen nimmt ein Verfahren nur dann

erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Zivilkammer aufgelöst worden ist. Andernfalls bleibt diese Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

(5) Gerichtsinterne Abgaben

(a) *Zuständigkeitsbegründend*

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Turnus ist zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen unter Beachtung der unter 0) aufgeführten Grenzen möglich.

(b) *Zurückgabe*

Wird einer Kammer im Turnussystem eine Sache zugeteilt, die nach Ansicht der/des Vorsitzenden in ein nicht zutreffendes Sachgebiet einsortiert ist, gibt die/der Vorsitzende die Sache an die ZEG-Zivil zurück, die diese wie einen Neueingang behandelt und anschließend an die für das von der/dem Vorsitzenden, die/der sie an die ZEG-Zivil zurückgegeben hat, als zutreffend erachtete Sachgebiet zuständige Kammer weiterleitet.

Eine Weiterleitung unterbleibt, soweit das entsprechende Sachgebiet der Sache bereits einmal zugeordnet war. In diesem Fall ist der Vorgang an das Präsidium zur Bestimmung des zutreffenden Sachgebiets vorzulegen. Der abgebenden Kammer wird bei der nächsten turnusmäßigen Zuteilung – entsprechend der bei der ursprünglichen Zuweisung im Turnus berücksichtigten Wertigkeit der abgegebenen Sache – als Ausgleich eine zusätzliche Sache zugewiesen. Liegt ein Fall der gesetzlichen Geschäftsverteilung (insbesondere gemäß § 72a GVG) vor, aufgrund derer dem Präsidium eine Bestimmung der zuständigen Kammer verwehrt ist, veranlasst dieses die Einleitung des Verfahrens zur Vorlage an das im Rechtszug nächsthöhere Gericht analog § 36 Abs. 1 Nr. 6 GVG. Nach Bestimmung der zuständigen Kammer ist die Sache erneut der ZEG-Zivil vorzulegen, die diese wie einen Neueingang behandelt. Die Sache ist der Kammer zuzuteilen, die ihre Zuständigkeit zu Unrecht verneint hat.

(c) *Handelssache*

Wird einer Kammer im Turnussystem eine Sache zugeteilt, die nach Ansicht der/des Vorsitzenden von einer Kammer für Handelssachen zu verhandeln ist, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend; gleiches gilt im Falle der Verweisung einer Sache an die Kammer für Handelssachen.

(d) *Anrechnung*

Behandelt die ZEG-Zivil die Sache wie einen Neueingang, wird der Kammer, die die Sache an die ZEG-Zivil zurückgegeben hat, die Wertigkeit dieser Sache [vgl. b)(3)] als Lastschrift angerechnet. Für jede ganze Zahl, die die einer Kammer angerechneten Wertigkeiten zusammen erreichen, wird der Kammer am Ende des für sie aktuellen Turnusdurchgangs eine Sache zusätzlich zugewiesen bzw. eine Gutschrift erteilt. Es wird klargestellt, dass der aktuelle Turnusdurchlauf einer Kammer der höchste Turnusdurchlauf ist, in dem mindestens eine Sache

zugewiesen ist, für die sich die Zuständigkeit aus dem Hauptturnus ergibt, oder für den der jeweiligen Kammer mindestens eine Sache zugewiesen bzw. Gutschrift erteilt ist.

e) Gesamtschuldner

Verfahren gegen Gesamtschuldner, insbesondere auch die nach § 696 ZPO abgegebenen Mahnverfahren und die nachträglichen subjektiven Klageerweiterungen, gelten innerhalb des Turnus einer Kammer als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die zuerst mit der Sache befasste Kammer – bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer – auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren. Die Übernahme durch die zuerst mit der Sache befasste Kammer hat für diese keine Auswirkung auf den Turnus. Der abgebenden Kammer wird die Wertigkeit der abgegebenen Sache angerechnet [vgl. d)(5)].

f) Abtrennung

In allen Fällen der Abtrennung werden die Verfahren von der ursprünglich zuständigen Zivilkammer ohne Auswirkung auf den Turnus weiterbearbeitet.

g) Verbindung

Auch im Rahmen des Turnussystems gilt bezüglich der Zuständigkeit im Falle einer Verbindung von Verfahren die Regelung unter II.1. Die übernommenen Sachen werden bei der Kammer, welche die Verbindung angeordnet hat, entsprechend ihrer Wertigkeit auf den Turnus angerechnet; der abgebenden Kammer wird dafür keine neue Sache zugewiesen. Die Regelung zur Verfahrensweise bei Gesamtschuldnern e) geht dieser Regelung vor.

## II. Weitere Regelungen zur Verteilung der Geschäfte

### Zeitliche Grenze für eine Abgabe innerhalb des Gerichts außerhalb der turnusmäßigen Verteilung der Zivilsachen

Mit Ausnahme der in dieser Geschäftsverteilung getroffenen Regelung bleibt – vorbehaltlich einer entgegenstehenden zwingenden gesetzlichen Regelung – die mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Kammer für die Verhandlung und Entscheidung zuständig und ist zur Abgabe an eine andere Kammer entsprechend § 97 Abs. 2 S. 2 GVG nicht mehr befugt, sobald eine Verhandlung zur Hauptsache erfolgt und darauf ein Beschluss verkündet ist oder sobald in einem Berufungsverfahren ein Hinweis nach § 522 Abs. 1 oder 2 ZPO erteilt worden ist.

Ändert sich die Zuständigkeit einer Kammer auf Grund einer Änderung der Geschäftsverteilung, verbleiben die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Verfahren bei ihr, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

## **1. Verbindung**

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Zivilkammern anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Behandlung der verbundenen Sachen auf die Zivilkammer über, welche die Verbindung angeordnet hat. Wird später die Trennung beschlossen, so bleiben die Prozesse bei der Kammer, die die Trennung ausgesprochen hat.

## **2. Klagen betreffend bestehende Titel**

Vollstreckungsgegenklagen und Klauselgegenklagen (§§ 767, 768, 795 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen (§ 323 ZPO), die eine Änderung oder eine Ergänzung eines früheren Titels verfolgen, werden erstinstanzlich von derjenigen Kammer bearbeitet, die den Titel geschaffen hat. Ist eine solche Zuständigkeitsbestimmung nicht möglich, so ist die Kammer zuständig, die nach den bei Eingang dieser Klagen geltenden Bestimmungen für den Erlass des zu beseitigenden oder abzuändernden Titels zuständig sein würde.

Richtet sich die Klage gegen mehrere Titel, so ist sie von derjenigen Kammer zu bearbeiten, die für den Erlass des ältesten Titels zuständig sein würde. Maßgeblich ist dabei der Klageantrag oder die Klagebegründung.

## **3. Hauptintervention**

Im Falle der Hauptintervention (§ 64 ZPO) ist die Kammer zuständig, welche den „abhängigen Rechtsstreit“ bearbeitet oder bearbeitet hat.

## **4. Einstweiliger Rechtsschutz**

Arreste und einstweilige Verfügungen werden von derjenigen Kammer bearbeitet, die für die Hauptsache zuständig ist oder sein würde. Stehen sie mit einer bereits anhängigen Sache zwischen denselben Parteien in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang, so werden sie von der mit der anhängigen Sache befassten Kammer auch dann bearbeitet, wenn der Beklagte oder bisherige Antragsgegner der Antragsteller ist oder wenn sich die Rechtshängigkeit der Hauptsache erst im Widerspruchsverfahren herausstellt. Gleiches gilt, wenn zunächst ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung eingeht. Dann ist diejenige Kammer auch für ein nachfolgendes Hauptsacheverfahren zuständig. Es erfolgt eine Anrechnung im Turnus.

## **5. Vergleichsstreitigkeiten**

Bei Streitigkeiten im Erkenntnisverfahren, die unmittelbar einen vor dem Landgericht Essen geschlossenen Vergleich betreffen (z.B. dessen Auslegung oder Rückabwicklung), ist die Kammer zuständig, vor welcher der Vergleich zustande gekommen ist. Dies gilt selbst dann, wenn eine sachliche Zuständigkeit für den mit dem Vergleich geregelten Streitgegenstand nicht

mehr gegeben wäre. Ist die Kammer zwischenzeitlich aufgelöst worden, so tritt – im Falle einer Sache, die nicht turnusmäßig zu verteilen ist, – an ihre Stelle die Kammer derselben Instanz mit der nächsthöheren Ordnungsnummer, bei Fehlen einer höheren Ordnungsnummer die Kammer derselben Instanz mit der niedrigsten Ordnungsnummer. Für den Fall, dass die an sich zuständige Kammer nicht mehr existiert und die Sache turnusmäßig zu verteilen ist, wird das Verfahren im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

## **6. Zurückverweisung an eine andere Kammer**

In Fällen der Zurückverweisung einer Sache an eine andere Kammer gilt die Vertretungsregelung entsprechend.

## **7. AR-Sachen**

Die an die Zivilkammern – ohne die Kammern für Handelssachen – gerichteten neu eingehenden AR-Sachen (z. B. Schutzschriften) werden durch die 11. Zivilkammer ohne Zuständigkeitsbegründung und ohne Anrechnung auf den Turnus bearbeitet.

## **8. Binnenverteilung der Kammern für Handelssachen**

Die Geschäfte der Kammern für Handelssachen (in O-Sachen, OH-Sachen sowie in sämtlichen Berufungs- und Beschwerdesachen) werden nach dem Turnus-System verteilt. Hierfür gelten folgende Grundsätze, welche den Regelungen unter III. 2. bis 6. vorgehen:

### a) Vorschaltliste K

Der Verteilung der Geschäfte liegt die Vorschaltliste K (erstinstanzliche Handelssachen einschließlich der selbständigen Beweisverfahren sowie zweitinstanzliche Handelssachen) zugrunde.

Die Vorschaltliste K beruht auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolgen 1 bis 34. In ihr werden alle an die Kammern für Handelssachen gerichteten Eingänge erfasst.

### b) Eintragung in die Vorschaltliste K

Alle an einem Tag an die Kammern für Handelssachen gerichteten neu eingehenden Sachen werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge („A“ vor „B“ vor „C“ pp.) in die Vorschaltliste K eingetragen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Namen der beklagten Partei/des Antragsgegners (entsprechend 1 sowie bei zweitinstanzlichen Sachen auch 2).

Gehen an einem Tage mehrere Sachen gegen dieselbe beklagte Partei/denselben Antragsgegner im obigen Sinne ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen der klägerischen Partei/des Antragstellers, bei mehreren Sachen derselben klägerischen Partei nach der Höhe des Streitwerts in aufsteigender Folge.

### c) Arreste und einstweilige Verfügungen

Für Arreste und einstweilige Verfügungen gelten folgende Sonderregelungen:

Außer an dienstfreien Tagen, an denen bei dem Landgericht Essen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, sind zunächst die Verfahren vom Vortage einzutragen. Sodann sind die im Verlaufe des Tages eingehenden Arreste und einstweiligen Verfügungen sofort nach Eingang vorab einzutragen und der/dem Kammervorsitzenden vorzulegen. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen/einstweiligen Verfügungen gilt die oben getroffene Regelung entsprechend.

An dienstfreien Tagen, an denen bei dem Landgericht Essen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, sind die in der Zeit des Bereitschaftsdienstes eingehenden Arreste und einstweiligen Verfügungen sofort nach Eingang einzutragen. Die Eintragung zu diesem Zeitpunkt bereits eingegangener sonstiger Verfahren erfolgt erst am nächsten Arbeitstag. Auch insoweit gilt bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen//einstweiligen Verfügungen die obige Regelung entsprechend.

### d) Klagen betreffend bestehende Titel

Für Vollstreckungsgegenklagen und Klauselgegenklagen (§§ 767, 768, 795 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen (§ 323 ZPO), die eine Änderung oder eine Ergänzung eines früheren Titels verfolgen, gilt 2 S. 1 mit der Maßgabe, dass der hiernach zuständigen Kammer für Handelssachen die nächstbereite Ziffer der Vorschaltliste K, für die sie zuständig ist, zuzuweisen ist. Ist eine solche Zuständigkeitsbestimmung nicht möglich, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.

### e) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Enthält eine neu eingehende Sache einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, ist entsprechend c) zu verfahren; die Regelung in d) S. 1 ist zu berücksichtigen.

### f) Zurückverweisung an eine andere Kammer

In Fällen der Zurückverweisung einer Sache an eine andere Kammer für Handelssachen gilt die Vertretungsregelung entsprechend. Der hiernach zuständigen Kammer ist die nächstbereite Ziffer der Vorschaltliste K, für die sie zuständig ist, zuzuweisen.

### g) Eintrag zuständigkeitsbegründend

Wird bei der Führung der Vorschaltliste die für die Eintragung vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so wird hierdurch die sich aus den Eintragungen in der Vorschaltliste ergebende Zuständigkeit der Kammern nicht berührt.

## h) Vorschaltliste K-AR

Die an die Kammern für Handelssachen gerichteten neu eingehenden AR-Sachen werden in eine eigens zu bildende Vorschaltliste K-AR eingetragen, die – wie die Vorschaltliste K – auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolgen beruht. Die Eintragung und Verteilung der AR-Sachen erfolgt entsprechend den Bestimmungen zur Vorschaltliste K. Die bei den einzelnen Kammern für Handelssachen genannten zuständigkeitsbegründenden Ziffern für die Vorschaltliste K gelten auch für die Vorschaltliste K-AR.

## i)

Ist ein/e Vorsitzende/r einer Kammer für Handelssachen kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder wird festgestellt, dass sie/er wegen eines Antrags oder einer Selbstanzeige wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt sei, so übernimmt die Kammer der/des ausgeschlossenen bzw. abgelehnten Vorsitzenden die nächste turnusgemäß eingehende Sache derjenigen Kammer, deren Vorsitzende/r als Vertreter/in die Bearbeitung für die/den ausgeschlossene/n bzw. abgelehnte/n Vorsitzende/n übernommen hat.

## j)

Ist eine Kammer für Handelssachen aufgrund einer ihr zugewiesenen Spezialzuständigkeit zuständig, wird dies im Turnus in der Weise berücksichtigt, dass die entsprechende Sache unter der nächstbereiten Ziffer der Vorschaltliste K, für die diese Kammer zuständig ist, einzutragen ist.

## Zuständigkeit der einzelnen Zivilkammern

Es bearbeiten:

### 9. Die 1. Zivilkammer

a) als Arzthaftungskammer (vgl. § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG)

(1) erstinstanzliche Sachen

die Streitigkeiten gemäß der Definition zu 7.b)(3)(e)

in dem Turnus Behandlung mit der Turnuszahl: 3

(2) zweitinstanzliche Sachen

in sämtlichen Behandlungssachen (wie zuvor) die Berufungen und die Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren sowie Beschwerden in B-, C-, J- und H-Sachen, soweit nicht die 4., 10., 13., 14a., 14b. oder die 15. Zivilkammer zuständig ist,

b) als Allgemeine Kammer

die OH- und O - Sachen,

soweit nicht eine andere Zivilkammer aufgrund einer Spezialzuweisung gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO zuständig ist,

in dem Hauptturnus mit der Turnuszahl: 13 in ungeraden Durchläufen bzw.  
14 in geraden Durchläufen.

### 10. Die 2. Zivilkammer

a) als Allgemeine Kammer

die OH- und O-Sachen, soweit nicht eine andere Zivilkammer aufgrund einer Spezialzuweisung gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO zuständig ist,

in dem Hauptturnus: mit der Turnuszahl: 15

b) in Spezialzuständigkeit

(1) ausländischer Schuldtitel

die Verfahren betreffend die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel, einschließlich der Klagen auf Erlass eines Vollstreckungsurteils gemäß § 722 ZPO.

(2) Auslandsschulden

die Angelegenheiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden, die nach der Verordnung der Landesregierung vom 27.11.2001 – GVBl. NRW S. 823 – bei dem Landgericht Essen für den Bereich des Landes

Nordrhein-Westfalen zusammengefasst sind, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen fallen.

### **11. Die 3. Zivilkammer**

a) in Spezialzuständigkeit

aa) erstinstanzliche Sachen

die Streitigkeiten gemäß der Definition zu 7.b)(3)(j) (Kommunikations- und Informationstechnologie),

bb) zweitinstanzliche Sachen

in sämtlichen Streitigkeiten gemäß der Definition zu II.3.b)(3)(j) (wie zuvor) die Berufungen und die Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren sowie Beschwerden in B-, C-, J- und H-Sachen, soweit nicht die 4., 10., 13., 14a., 14b. oder die 15. Zivilkammer zuständig ist,

b) als Allgemeine Kammer

die OH- und O-Sachen, soweit nicht eine andere Zivilkammer aufgrund einer Spezialzuweisung gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO zuständig ist,

in dem Hauptturnus mit der Turnuszahl:

8 in ungeraden Durchläufen bzw.

9 in geraden Durchläufen.

### **12. Die 4. Zivilkammer**

a) als Baukammer (vgl. § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG)

die erstinstanzlichen Streitigkeiten gemäß der Definition zu 7.b)(3)(c) sowie die Rechtsstreitigkeiten, für die das Landgericht gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 5 GVG ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig ist

in dem Turnus Bau mit der Turnuszahl:

8.

b) in Spezialzuständigkeit

(aa) als Medienkammer (vgl. § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG)

(1) erstinstanzliche Sachen

die Streitigkeiten gemäß der Definition zu II.3.b)(3)(a)

(2) zweitinstanzliche Sachen

in sämtlichen Mediensachen (wie zuvor) die Berufungen und die Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren sowie Beschwerden in B-, C-, J- und H-Sachen, soweit nicht die 10., 13., 14a., 14b. oder die 15. Zivilkammer zuständig ist

## (bb) Telemediensachen

Verfahren nach § 21 Abs. 3 und 4 TDDG (Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz) in der jeweils geltenden Fassung, zuvor TDSG (Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz), sowie § 14 Abs. 4 und 5 Telemediengesetz in der jeweils geltenden Fassung,

## (cc) übrige Sachen

- Beschwerden in Verfahren nach der Insolvenzordnung und aus dem Unternehmensstabilisierungs- und –restrukturierungsgesetz soweit nicht die 6. Zivilkammer zuständig ist,
- Entscheidungen in Verfahren nach § 15 Absatz 2 BNotO und § 54 Absatz 1 Beurkundungsgesetz.
- die Entscheidungen über Anträge nach § 127 GNotKG, auch in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GNotKG und nach § 156 KostO, auch in Verbindung mit § 157 Abs. 2 KostO.

## c) als Allgemeine Kammer

die OH- und O-Sachen, soweit nicht eine andere Zivilkammer aufgrund einer Spezialzuweisung gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO zuständig ist,

in dem Hauptturnus mit der Turnuszahl: 15

**13. Die 5. Zivilkammer**

## a) als Versicherungsvertragskammer (vgl. § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG)

die erstinstanzlichen Streitigkeiten gemäß der Definition zu 7.b)(3)(h) (Versicherungsvertragsverhältnisse)

in dem Turnus Versicherung mit der Turnuszahl: 1.

## b) als Allgemeine Zivilkammer

die OH- und O-Sachen, soweit nicht eine andere Zivilkammer aufgrund einer Spezialzuweisung gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO zuständig ist,

in dem Hauptturnus 9.

**14. Die 6. Zivilkammer**

## a) als Bankkammer (vgl. § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG)

die erstinstanzlichen Streitigkeiten gemäß der Definition zu 7.b)(3)(b)

mit den Anfangsbuchstaben B, C, E, M, Q, S und T,

sowie die Streitigkeiten gemäß der Definition zu 7.b)(3)(f) (Kapitalmarktsachen),

b) als Kammer für Insolvenz- und Anfechtungssachen (vgl. § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG)

(1) erstinstanzliche Sachen

Streitigkeiten gemäß der Definition zu III. 3b)(3)(l) (Insolvenz- und Anfechtungssachen), sowie die Rechtsstreitigkeiten, für die das Landgericht gemäß § 71 Absatz 2 Nr. 6 GVG ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig ist,

(2) zweitinstanzliche Sachen

in sämtlichen insolvenz- und anfechtungsrechtlichen Streitigkeiten (wie zuvor) die Berufungen und Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren sowie Beschwerden in B-, C-, J- und H-Sachen, soweit nicht die 4., 10., 13., 14a., 14b. oder die 15. Zivilkammer zuständig ist,

c) als Allgemeine Kammer

die OH- und O-Sachen, soweit nicht eine andere Zivilkammer aufgrund einer Spezialzuweisung gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO zuständig ist,

in dem Hauptturnus mit der Turnuszahl 15.

### **15. Die 7. Zivilkammer ist aufgelöst.**

### **16. Die 8. Zivilkammer**

als Spezialkammer im Bereich der Erneuerbaren Energien

Streitigkeiten im Bereich der Erneuerbaren Energien gemäß der Definition zu II. 3b) (3) (n)

### **17. Die 9. Zivilkammer**

a) als Baukammer (vgl. § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG)

die erstinstanzlichen Streitigkeiten gemäß der Definition zu 7.b)(3)(c) sowie die Rechtsstreitigkeiten, für die das Landgericht gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 5 GVG ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig ist

in dem Turnus Bau mit der Turnuszahl: 8.

b) als Kammer für erbrechtliche Streitigkeiten (vgl. § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG)

(1) erstinstanzliche Sachen

Streitigkeiten gemäß der Definition zu III. 3b)(3)(k) (Erbsachen),



Vollzugsentscheidungen betroffen sind,  
jedoch ohne Beschwerden gemäß § 721 ZPO, soweit für diese die 15. Zivilkammer zuständig ist,  
cc)

sämtliche sonstigen Beschwerden der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit,  
soweit nicht die 1., 3., 4., 6., 9., 13., 14a., 14b., 15. und 17. Zivilkammer oder eine Kammer für  
Handelssachen zuständig ist.

### **19. Die 11. Zivilkammer**

a) als Baukammer (vgl. § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG)

die erstinstanzlichen Streitigkeiten gemäß der Definition zu 7.b)(3)(c) sowie  
die Rechtsstreitigkeiten, für die das Landgericht gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 5 GVG ohne Rücksicht  
auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig ist

in dem Turnus Bau mit der Turnuszahl: 4.

b) als Allgemeine Kammer

die OH- und O-Sachen, soweit nicht eine andere Zivilkammer aufgrund einer Spezialzuweisung  
gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO zuständig ist,

in dem Hauptturnus mit der Turnuszahl: 13 in ungeraden Durchläufen bzw.  
14 in geraden Durchläufen

### **20. Die 12. Zivilkammer**

a) als Allgemeine Kammer

die OH- und O-Sachen, soweit nicht eine andere Zivilkammer aufgrund einer Spezialzuweisung  
gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO zuständig ist,

bis zum 31.01.2025 einschließlich

in dem Hauptturnus mit der Turnuszahl: 12 in ungeraden Durchläufen bzw.  
13 in geraden Durchläufen

ab dem 01.02.2025

in dem Hauptturnus mit der Turnuszahl: 17 in ungeraden Durchläufen bzw.  
18 in geraden Durchläufen

b) in Spezialzuständigkeit

erstinstanzliche Streitigkeiten gemäß der Definition zu 7.b)(3)(g) (Fracht-, Speditions- und  
Lagersachen).

## **21. Die 13. Zivilkammer**

als Berufungskammer

### a) Allgemeine Sachen

die Berufungen und die Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren in Zivilsachen (ohne Miet- und Pachtstreitigkeiten) sowie, soweit nicht die 4., 10., 14a., 14b. oder 15. Zivilkammer zuständig ist, sämtliche Beschwerden der streitigen Gerichtsbarkeit in B-, C-, J- und H-Sachen aus den Amtsgerichtsbezirken Essen-Steele, Essen-Borbeck, Dorsten, Hattingen und Marl,

### b) Beschwerden betreffend Ablehnungen von Gerichtspersonen

die Beschwerden nach den §§ 46 Abs. 2 und 406 Abs. 5 ZPO sowie nach § 6 FGG und § 6 FamFG

### c) Sonstiges

die Entscheidungen über Anträge, die der Bearbeitung durch die übrigen Zivilkammern nicht unterliegen, insbesondere die Entscheidungen aus §§ 36, 45 Abs. 3 ZPO sowie nach § 5 FamFG.

## **22. Die 14a. Zivilkammer**

als Beschwerdekammer

Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen nach dem 7. Buch des Familienverfahrensgesetzes und zwar sowohl in auf Grundlage von Bundes- als auch in entsprechender Anwendung des Familienverfahrensgesetzes in auf Grundlage von Landesrecht angeordneten Freiheitsentziehungssachen (Freiheitsentziehungssachen), soweit nicht die 4., 10., 13. und die 15. Zivilkammer zuständig ist.

Die Freiheitsentziehungssachen werden fortlaufend im Wechsel durch die Kammern 14 a und 14 b im Anschluß an die bisherigen Eingänge bearbeitet.

## **23. Die 14b. Zivilkammer**

a) als Beschwerdekammer

Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen nach dem 7. Buch des Familienverfahrensgesetzes und zwar sowohl in auf Grundlage von Bundes- als auch in entsprechender Anwendung des Familienverfahrensgesetzes in auf Grundlage von Landesrecht angeordneten Freiheitsentziehungssachen (Freiheitsentziehungssachen), soweit nicht die 4., 10., 13. und die 15. Zivilkammer zuständig ist.

Die Freiheitsentziehungssachen werden fortlaufend im Wechsel durch die Kammern 14 a und 14 b im Anschluß an die bisherigen Eingänge bearbeitet.

## **24. Die 15. Zivilkammer**

Als Berufungskammer

### a) Miet- und Pachtsachen

die Berufungen, Beschwerden im Prozesskostenhilfverfahren sowie sämtliche Beschwerden der streitigen Gerichtsbarkeit in B-, C-, J- und H-Sachen, soweit nicht die 4., 10., 13., 14a. oder die 14b. Zivilkammer zuständig ist, in Miet- und Pachtstreitigkeiten

aus den Amtsgerichtsbezirken Gelsenkirchen, Gladbeck, Hattingen und Marl,

- in diesen Fällen ist die Kammer bis zur Erledigung des Verfahrens auch für die Beschwerden gem. § 721 ZPO zuständig, wenn diese mit oder nach dem Rechtsmittel eingehen -

### b) Versicherungsvertragssachen

in sämtlichen Versicherungsvertragssachen (gemäß der Definition zu 7.b)(3)(h)) die Berufungen und Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren sowie Beschwerden in B-, C-, J- und H-Sachen, soweit nicht die 4., 10., 13., 14a. oder die 14b. Zivilkammer zuständig ist

### c) übrige Sachen

- die Berufungen und die Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren in den übrigen Zivilsachen sowie, soweit nicht die 1., 3., 4., 6., 9., 10., 13., 14a., 14b., oder 17. Zivilkammer zuständig ist, sämtliche Beschwerden der streitigen Gerichtsbarkeit in B-, C-, J- und H-Sachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen
- Entscheidungen nach dem Therapie- und Unterbringungsgesetz und Beschwerden nach dem 3. und 7. Buch des FamFG, soweit nicht die 14a. und 14b. Zivilkammer zuständig sind.

## **25. Die 16. Zivilkammer**

### a) als Arzthaftungskammer (vgl. § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG)

die erstinstanzlichen Streitigkeiten gemäß der Definition zu 7.b)(3)(e)

in dem Turnus Behandlung mit der Turnuszahl: 2.

b) in Spezialzuständigkeit

die Streitigkeiten gemäß der Definition zu II.3.b)(3)(m) (streitwertunabhängige Landgerichtssachen)

soweit nicht die 4., 6., 9., 11. oder die 17. Zivilkammer zuständig ist,

c) als Allgemeine Kammer

die OH- und O-Sachen, soweit nicht eine andere Zivilkammer aufgrund einer Spezialzuweisung gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO zuständig ist,

in dem Hauptturnus mit der Turnuszahl: 14.

## **26. Die 17. Zivilkammer**

a) als Baukammer (vgl. § 72a Abs. 2 Nr. 2 GVG)

(1) erstinstanzliche Sachen

die Streitigkeiten gemäß der Definition zu 7.b)(3)(c) sowie die Rechtsstreitigkeiten, für die das Landgericht gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 5 GVG ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig ist

in dem Turnus Bau mit der Turnuszahl: 8.

(2) zweitinstanzliche Sachen

in sämtlichen Bausachen (wie zuvor) die Berufungen und Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren sowie Beschwerden in B-, C-, J- und H-Sachen, soweit nicht die 4., 10., 13., 14a., 14b. oder die 15. Zivilkammer zuständig ist,

b) als Bankkammer (vgl. § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG)

(1) erstinstanzliche Sachen

die Streitigkeiten gemäß der Definition zu 7.b)(3)(b)

mit den Anfangsbuchstaben A, D, F, G, H, I, J, K, L, N, O, P, R, U, V, W, X, Y und Z,

(2) zweitinstanzliche Sachen

in sämtlichen Banksachen (wie zuvor) die Berufungen und Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren sowie Beschwerden in B-, C-, J- und H-Sachen, soweit nicht die 4., 10., 13., 14a., 14b. oder die 15. Zivilkammer zuständig ist,

c) als Allgemeine Kammer

die OH- und O-Sachen, soweit nicht eine andere Zivilkammer aufgrund einer Spezialzuweisung gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO zuständig ist,

in dem Hauptturnus mit der Turnuszahl: 17.

## **27. Die 18. Zivilkammer**

a) als Versicherungsvertragskammer (vgl. § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG)

die erstinstanzlichen Streitigkeiten gemäß der Definition zu 7.b)(3)(h) (Versicherungsvertragsverhältnisse)

in dem Turnus Versicherung mit der Turnuszahl: 1.

b) in Spezialzuständigkeit

die erstinstanzlichen Streitigkeiten gemäß der Definition zu II.3.b)(3)(d) (Rechts-, Steuer-, und Wirtschaftsberatung),

c) als Allgemeine Kammer

die OH- und O-Sachen, soweit nicht eine andere Zivilkammer aufgrund einer Spezialzuweisung gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO zuständig ist,

in dem Hauptturnus mit der Turnuszahl: 14 in ungeraden Durchläufen bzw.  
15 in geraden Durchläufen.

## **28. Die 19. Zivilkammer**

a) als Allgemeine Kammer

die OH- und O-Sachen, soweit nicht eine andere Zivilkammer aufgrund einer Spezialzuweisung gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO zuständig ist,

in dem Hauptturnus mit der Turnuszahl: 10.

b) Übernahme

Die 19. Zivilkammer übernimmt alle anhängigen Verfahren aus der 21. Zivilkammer.

## **29. Die 20. Zivilkammer**

a) als Versicherungsvertragskammer (vgl. § 72 a Abs. 1 Nr. 4 GVG)

die erstinstanzlichen Streitigkeiten gemäß der Definition zu II 3.b)(3)(h) (Versicherungsvertragsverhältnisse)

in dem Turnus Versicherungen mit der Turnuszahl: 1.

b) als Allgemeine Kammer

die OH- und O-Sachen, soweit nicht eine andere Zivilkammer aufgrund einer Spezialzuweisung gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO zuständig ist,

in dem Hauptturnus mit der Turnuszahl: 6 in ungeraden Durchläufen bzw.

7 in geraden Durchläufen.

**30. Die 21. Zivilkammer ist aufgelöst.**

## Zuständigkeit der einzelnen Kammern für Handelssachen

Es bearbeiten:

### **31. Die 1. Kammer für Handelssachen**

a) gemäß der Vorschaltliste K

die Handelssachen mit den Ziffern **3, 6, 9, 12, 14, 18, 21, 23, 26, 29, 31, 33.**

b) in Spezialzuständigkeit

die Angelegenheiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden, die nach der Verordnung der Landesregierung vom 27.11.2001 – GVBl. NRW S. 823 – bei dem Landgericht Essen für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengefasst sind, soweit sie in die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen fallen, Streitigkeiten im Bereich der Erneuerbaren Energien gemäß der Definition zu II. 3b) (3) (n), soweit sie in die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen fallen.

### **32. Die 2. Kammer für Handelssachen**

gemäß der Vorschaltliste K

die Handelssachen mit den Ziffern **4, 7, 10, 13, 15, 19, 24, 27, 32, 34.**

### **33. Die 3. Kammer für Handelssachen**

gemäß der Vorschaltliste K

die Handelssachen mit den Ziffern **1, 17.**

### **34. Die 4. Kammer für Handelssachen**

gemäß der Vorschaltliste K

die Handelssachen mit den Ziffern **2, 5, 8, 11, 16, 20, 22, 25, 28, 30.**

### III. Grundsätzliches zur Verteilung der Geschäfte

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### a) Definitionen

##### aa) Haftsachen

Haftsachen im Sinne des Turnusverfahrens sind erstinstanzliche Verfahren, in denen zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache gegen (mindestens) einen Angeschuldigten/Angeklagten/Beschuldigten ein Haft- oder Unterbringungsbefehl besteht und vollzogen wird. Die Zuordnung einer Sache als Haftsache ändert sich nicht, wenn der sie begründende Haftbefehl/Unterbringungsbefehl später außer Vollzug gesetzt oder aufgehoben wird. Als vollzogene Untersuchungshaft im Sinne dieser Geschäftsverteilung gilt es auch, wenn die Untersuchungshaft zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklage beim Landgericht Essen unterbrochen ist, weil sich der/die Angeschuldigte in anderweitiger Haft befindet.

##### bb) Nichthaftsachen

Nichthaftsachen im Sinne des Turnusverfahrens sind erstinstanzliche Verfahren des ersten Rechtszugs, die keine Haftsachen im Sinne des vorstehenden lit. (aa) sind. Die Zuordnung einer Sache als Nichthaftsache ändert sich nicht, wenn später ein Haftbefehl/Unterbringungsbefehl erlassen wird.

##### cc) Anklagen

Anklagen im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes sind Anklagen (§ 170 Abs. 1 StPO) und Anträge im Sicherungsverfahren (§ 413 StPO).

##### dd) Allgemeine Strafsachen

Als allgemeine Strafsache gelten alle Strafsachen, die keiner gesetzlichen (§§ 74 Abs. 2, 74a, 74b, 74c GVG) oder einer Spezialzuständigkeit zugeordnet werden können.

##### ee) Wirtschaftsstrafsachen

Wirtschaftsstrafsachen bestimmen sich nach der gesetzlichen Regelung i.S.d. § 74 c GVG erster Instanz.

##### ff) Schwursachen

Schwursachen bestimmen sich nach der gesetzlichen Regelung des § 74 Abs. 2 GVG.

## gg) Jugendsachen

Als Jugendsachen gelten alle Sachen, für die nach § 41 JGG und §§ 26, 74 b GVG die Jugendkammer zuständig ist.

## hh) Jugendschutzsachen

Als Jugendschutzsachen gelten alle Sachen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 1 GVG, wenn Anklage bei der allgemeinen großen Strafkammer erhoben wurde.

## ii) Anrechnungsfall

Wird nach dieser Geschäftsverteilung eine Anrechnung angeordnet (im Folgenden: Anrechnungsfall), so erfolgt dies in der Weise, dass für jede zugeteilte Sache entsprechend ihrer Wertigkeit in dem anzurechnenden Turnuskreis eine Sache aus dem jeweiligen Turnuskreis, auf den die Anrechnung erfolgen soll, weniger zugeteilt wird.

Handelt es sich nicht um eine allgemeine Sache, ist bei der Anrechnung die in dieser Geschäftsverteilung zugewiesene Wertigkeit zu berücksichtigen.

## jj) Ausgleichsfall

Wird nach dieser Geschäftsverteilung ein Ausgleich angeordnet (im Folgenden: Ausgleichsfall), so erfolgt dies in der Weise, dass für jede zugeteilte Sache entsprechend ihrer Wertigkeit am Ende des für sie aktuellen Durchlaufs ein zusätzliches Feld (im Folgenden: Ausgleichsfeld) zugewiesen wird.

Handelt es sich nicht um eine allgemeine Sache, ist bei der Anrechnung die in dieser Geschäftsverteilung zugewiesene Wertigkeit zu berücksichtigen.

Sind für diesen Durchlauf bereits sechs Ausgleichsfelder im Hauptturnus oder zwei Ausgleichsfelder in einem Unterturnuskreis zugewiesen (gleich, welcher Kammer), wird der Kammer stattdessen im nächsten höheren Durchlauf die erforderliche Anzahl an Ausgleichsfelder zugewiesen, mit der Maßgabe, dass auch dort höchstens sechs Ausgleichsfelder im Hauptturnus oder zwei Ausgleichsfelder in einem Unterturnuskreis einzutragen sind.

Ein Ausgleichsfeld wird hinsichtlich der Zuteilung von Sachen, die über den Turnus zugewiesen werden, dergestalt berücksichtigt, dass nach einer Zuteilung an die teilnehmende Strafkammer mit der höchsten Kammernummer zunächst die bis zu sechs Ausgleichsfelder im Hauptturnus bzw. zwei Ausgleichsfelder in einem Unterturnuskreis (in der Reihenfolge ihrer Zuweisung zu einer Kammer) mit Anrechnungsfällen belegt werden, bevor die die Verteilung im nächsten Durchlauf wieder bei der teilnehmenden Strafkammer mit der niedrigsten Kammernummer beginnt. Ein Ausgleichsfeld wird hinsichtlich der Zuteilung von Ausgleichsfällen ohne Besonderheit berücksichtigt: Ist es das nächste freie Feld der Kammer, wird es belegt.

Es ist jeweils die der Sache zugewiesene Wertigkeit zu berücksichtigen.

b) Fortdauer der Zuständigkeit

aa)

Die Richterinnen und Richter, die aus einer Strafkammer ausscheiden, bleiben für die Strafverfahren, in denen sie in der im letzten Geschäftsjahr bereits begonnen Hauptverhandlung mitwirken, bis zum Abschluss oder Aussetzung der Hauptverhandlung Mitglied der betreffenden Strafkammer. Ihre Tätigkeit in dieser Strafkammer hat Vorrang gegenüber ihrer anderweitigen Tätigkeit. Das gilt entsprechend für die Richterinnen und Richter, die bis zum Ablauf des 31.12. des Vorjahres für den Fall der Hinzuziehung eines weiteren Richters in den kleinen Strafkammern gemäß § 76 Abs. 6 GVG zuständig sind und für Ergänzungsrichterinnen- und richter.

bb)

Sofern nichts anderes bestimmt ist, hat die Tätigkeit der Richter und Richterinnen, die auch in Strafkammern eingesetzt sind, Vorrang vor der Tätigkeit in einer Nichtstrafkammer. Die Tätigkeit in einer großen Strafkammer hat Vorrang vor der Tätigkeit in einer kleinen Strafkammer oder Strafvollstreckungskammer.

c) Spezialzuständigkeit / Verteilung nach dem Turnus-System

Die Spezialzuständigkeit einer Kammer geht der Turnusverteilung vor. Innerhalb der Spezialzuständigkeit geht eine Verteilung nach Sachgebieten einer Verteilung nach Amtsgerichtsbezirken und diese einer Verteilung nach Buchstaben vor.

d) Schwerpunktzuständigkeit

Sind bei Vorliegen mehrerer strafbarer Handlungen nach der Geschäftsverteilung mehrere sachliche Zuständigkeiten gegeben (z.B. Verkehrsstrafsache und allgemeine Strafsache), so wird die Zuständigkeit durch das Schwergewicht der Straftaten begründet.

Der jugendschutzrechtliche Vorwurf ist zuständigkeitsbegründend unabhängig vom Schwergewicht der Straftaten. § 74e GVG bleibt unberührt.

e) Wertigkeiten der Strafsachen

Die Wertigkeit der folgenden erstinstanzlichen Sachen wird gegenüber den allgemeinen Strafsachen wie folgt festgelegt:

- |   |            |
|---|------------|
| (1) <u>Wirtschaftssachen:</u>                             | <u>3</u>   |
| (2) <u>Schwurgerichtssachen:</u>                          | <u>2</u>   |
| (3) <u>Jugend-_____ und</u><br><u>Jugendschutzsachen:</u> | <u>1,5</u> |

Die Wertigkeit der zweitinstanzlichen Verfahren wird wie folgt festgelegt:

Berufungen gegen Entscheidungen der Schöffengerichte haben gegenüber Entscheidungen des Strafrichters eine Wertigkeit von: 2.

- f) Erstreckung auf zum Landgericht verwiesene Sachen und Wiederaufnahmeverfahren

Die Verteilung der Geschäfte auf die großen Strafkammern gilt auch in den Fällen, in denen Strafsachen aus anderen Landgerichtsbezirken an das Landgericht Essen verwiesen werden oder in denen das Landgericht Essen für Wiederaufnahmeverfahren nach § 140a GVG zuständig ist, soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind.

## **2. Zuständigkeit nach Buchstaben**

- a) Maßgeblicher Buchstabe

Soweit die Geschäfte nach Buchstaben verteilt sind, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten maßgebend. Hierbei ist bestimmend der von der Staatsanwaltschaft angegebene Familienname im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens beim Landgericht; in Rechtsmittelverfahren ist der Familienname in der angefochtenen Entscheidung maßgebend. Auch Namenszusätze wie z.B. zur Bezeichnung von Verwandtschaftsbeziehungen und Adelsprädikate zählen zum Familiennamen. Ändert sich der die Zuständigkeit bestimmende Name nach Anklageerhebung (Strafsachen erster Instanz) oder in Berufungssachen nach Eingang der Sache beim Berufungsgericht (Strafsachen zweiter Instanz), hat dies auf eine nach den vorstehenden Ziffern einmal begründete Zuständigkeit keinen Einfluss.

- b) Mehrere Beschuldigte

Bei mehreren Beschuldigten gilt lit. a) mit der Maßgabe, dass die Zuständigkeit der Strafkammer durch den Familiennamen des ältesten Beschuldigten bestimmt wird, und zwar auch dann, wenn der älteste Beschuldigte später aus dem Verfahren ausscheidet. Bei Berufungen und Beschwerden gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass nur die am Berufungs- oder Beschwerdeverfahren beteiligten Angeklagten/Beschuldigten berücksichtigt werden.

### 3. Besondere Regelungen

- a) Entscheidungen nach rechtskräftigem Abschluss/nachträgliche Entscheidungen/weggelegte und abgeschlossene Verfahren

Für Verfahren, die nach rechtskräftigem Abschluss in der ersten Instanz des Landgerichts der Strafkammer erneut vorgelegt werden (z. B. Stellungnahme zum Gnadengesuch, Gesamtstrafenbeschlüsse, Anträge gem. § 51 RVG, Anträge gem. § 52 RVG, Widerruf der Strafaussetzung, Bewährungsaufsicht), ist die Kammer zuständig, die in ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung derjenigen Kammer entspricht, welche die letzte abschließende Entscheidung in der Hauptsache getroffen hat, sei es auch nur zum Strafausspruch.

Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt dann nicht.

Besteht die danach zuständige Kammer nicht mehr, wird das Verfahren im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

- b) Übernahme von anderen Gerichten

Übernimmt eine Strafkammer ein bei einem anderen Gericht anhängiges Verfahren, so begründet sie dadurch ihre Zuständigkeit für dieses Verfahren, auch wenn es nach der allgemeinen Zuständigkeitsregelung dieser Geschäftsverteilung in die Zuständigkeit einer anderen Kammer fallen würde. Dies gilt nicht, soweit eine zwingende Zuständigkeitsregelung nach dem GVG greift. Eine Anrechnung auf den Turnus findet statt.

- c) Wiedereinsetzungsgesuche, Wiederaufnahme

Im Falle eines Wiedereinsetzungsgesuchs gegen die Versäumung der Hauptverhandlung in Berufungssachen und im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens nach vorläufiger Einstellung – etwa gemäß § 205 StPO – bleibt die Kammer außerhalb des Turnus und ohne Anrechnung hierauf zuständig, deren Zuständigkeit im Zeitpunkt der versäumten Hauptverhandlung oder der vorläufigen Einstellung gegeben war.

- d) Abtrennung/Verbindung

Im Falle der Abtrennung eines Teils eines Verfahrens in personeller oder sachlicher Hinsicht bleibt die Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, deren Zuständigkeit im Zeitpunkt der Anordnung der Abtrennung gegeben war, es sei denn, es handelt sich um eine Spezialzuständigkeit. Dann ist die Kammer zuständig, in deren Zuständigkeit die Spezialmaterie fällt. Bei der Abgabe in eine andere Kammer gilt die Sache für die dann zuständige Kammer als anrechnungsfähiger Neueingang. Die Anrechnung erfolgt zu einem Zeitpunkt, in dem die

Übernahmeentscheidung der Eingangsgeschäftsstelle mitgeteilt wird. Ist eine Kammer zugleich Jugend-, Jugendschutz-, Wirtschafts- oder Schwurkammer und eine allgemeine Kammer, gilt sie als dieselbe Kammer.

Wird die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Strafkammern anhängiger Verfahren angeordnet, so sind die übernommenen Sachen bei der übernehmenden Kammer wie Neueingänge zu behandeln und im Turnus anzurechnen. Bei der abgebenden Kammer tritt für die abgegebene Sache ein Ausgleichsfall ein. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn die übernommene Sache bei einem Amtsgericht anhängig war.

Neu eingehende Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft mit dem Antrag auf Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren übersandt werden, werden der Strafkammer, bei der das Verfahren anhängig ist, zu dem die Verbindung beantragt worden ist, als Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen (Anrechnungsfall). Bei Ablehnung der Verfahrensverbindung tritt bei der die Verbindung ablehnenden Kammer ein Ausgleichsfall ein. Das Verfahren wird als Neueingang nach den allgemeinen Regeln zugeteilt.

Für den Fall, dass eine übernehmende Kammer nicht am Turnus der übernommenen Sache teilnimmt, wird diese auf den Turnus des führenden Verfahrens angerechnet.

e) Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung

Verfahren, die gemäß § 275 a StPO i.V.m. § 66 b StGB, § 106 V und VI JGG einen Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung beinhalten, werden – soweit die betreffende Kammer am Turnussystem teilnimmt außerhalb des Turnus und ohne Anrechnung hierauf – der Kammer zugewiesen, die als Tatgericht entschieden hat.

f) Nachgängige Verfahren

Eine Kammer bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig für Anklagen und Anträge im Sicherungsverfahren nach § 413 StPO, die nach Zurücknahme nach § 156 StPO oder Einstellung nach § 206a StPO wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut erhoben werden sowie für selbständige Einziehungsverfahren nach § 435 StPO, soweit diesen eine Anklage vorausgegangen ist, die von dieser Kammer bearbeitet wurde; dies gilt auch dann, wenn in das jeweils andere Verfahren übergeleitet wird, sich die Zahl der Angeschuldigten/Angeklagten/Beschuldigten ändert und/oder die Anklage/Antragsschrift erweitert wird, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist. Entsprechendes gilt, wenn nach der Ablehnung der Übernahme eines Verfahrens nach § 209 Abs. 2 StPO durch eine Kammer eine erneute Vorlage nach dieser Bestimmung durch ein Amtsgericht erfolgt.

## g) Nachtragsanklagen

Nachtragsanklagen gem. § 266 StPO werden nicht auf den Turnus angerechnet.

## h) Vorbefasstheit des Gerichts niedrigerer Ordnung nach §§ 209, 209a StPO

Eine Kammer bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig für Strafsachen, welche nach Vorlage an ein Gericht höherer Ordnung im Sinne der §§ 209 Abs. 2, 209a StPO von diesem Gericht gem. § 209 Abs. 1 StPO bei dem Gericht niedrigerer Ordnung eröffnet werden. Die Vorlage an das Gericht höherer Ordnung sowie die Eröffnung bei dem Gericht niedrigerer Ordnung führen nicht zu einem Ausgleichsfall.

## i) Zurückverwiesene Sachen

Als Eingang auf den jeweiligen Turnus werden alle an eine – an dem Turnus teilnehmende – Kammer des Landgerichts (erneut) zurückverwiesenen Sachen angerechnet.

Die Zuständigkeit für zurückverwiesene Sachen richtet sich nach der Bestimmung des Geschäftsverteilungsplans unter C.II.24..

## j) Sach- sowie persönlicher Zusammenhang in allg. Straf-, Wirtschafts-, Jugend- und Jugendschutz- sowie Schwursachen

In allg. Straf-, Wirtschafts-, Jugend-, Jugendschutz- sowie in Schwursachen ist dieselbe Kammer – vorbehaltlich einer anderweitigen zwingenden gesetzlichen Regelung – unter Anrechnung auf den Turnus (Anrechnungsfall) auch für Anklagen in ebendiesem Sachgebiet zuständig, die nachträglich gegen weitere Beteiligte (Täter oder Teilnehmer) an einer Tat im Sinne von § 264 StPO erhoben werden, wegen der bei dieser Kammer bereits eine Anklage eingegangen ist (sachlicher Zusammenhang), oder die gegen denselben Angeschuldigten erhoben werden, gegen den bei dieser Kammer bereits eine Anklage eingegangen ist (persönlicher Zusammenhang).

Dies gilt nicht, wenn die Kammer das den Zusammenhang begründende Verfahren an eine andere Strafkammer abgegeben hat oder das den Zusammenhang begründende Verfahren bereits seit über einem Jahr in der Instanz abgeschlossen hat; maßgebend hierfür ist der Zeitpunkt der Urteilszustellung oder endgültigen Einstellung des Verfahrens. Besteht Sachzusammenhang mit mehreren Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind oder waren, ist das jüngste Verfahren ausschlaggebend.

## k) Vorbefasstheit bei Beschwerden

Wenn eine an dem Turnuskreis C nebst den Unterturnuskreisen C teilnehmende Kammer unter einem Js-Aktenzeichen bereits eine Beschwerdeentscheidung getroffen hat, ist sie unter Anrechnung auf den Turnus auch für die Bearbeitung weiterer unter demselben Js-Aktenzeichen eingehende Beschwerden zuständig (Anrechnungsfall). Wenn gleichzeitig mehrere Anträge und

Beschwerden aus einem Ermittlungsverfahren eingehen, gilt diejenige Kammer als mit der Sache befasst, für die nach den hier aufgestellten Regeln der erste Antrag bzw. die erste Beschwerde eingetragen wurde.

Diese Regelung gilt nur für solche Anträge und Beschwerden, für die die Zuständigkeit der Kammer nach dem 31.12.2022 begründet wurde. Wenn eine Beschwerde oder ein sonstiger Antrag aus einem Ermittlungsverfahren hier eingeht, aus dem schon im Jahr 2022 eine Beschwerde oder ein Antrag hier anhängig gemacht wurde, ist folglich das erste Verfahren nach den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplanes zuzuweisen. Für Folgeverfahren gilt dann das Vorstehende.

#### l) Sonderfälle

Wird eine neu eingehende allgemeine Strafsache bei der Verteilung durch die ZEG-Straf irrtümlich als Spezi alsache oder umgekehrt eine Spezi alsache irrtümlich als allgemeine Strafsache behandelt, bzw. wird eine Strafsache wegen vorrangiger, geschäftsplanmäßiger Zuständigkeit oder gerade nicht gegebener vorrangiger, geschäftsplanmäßiger Zuständigkeit an eine andere Strafkammer oder zur Zuteilung nach dem allgemeinen Turnusverfahren abgegeben, so ist diese Strafsache – vorbehaltlich anderweitiger zwingender gesetzlicher Regelungen (z.B. §§ 209, 209a StPO) – von der Geschäftsstelle der Strafkammer, der die Strafsache irrtümlich zugewiesen wurde, bzw. der abgebenden Kammer unverzüglich der ZEG-Straf zur erneuten Zuweisung zu übermitteln und wird dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur ZEG-Straf gelangt ist, behandelt. Sie wird also am nächsten Tag gemäß der in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgestellten Regeln zugewiesen. Bei der abgebenden Kammer tritt für die abgegebene Strafsache ein Ausgleichsfall ein.

Wird einer Kammer versehentlich ein Ausgleichsfeld zugewiesen („fehlerhafte Eintragung eines Ausgleichsfalls“) und in der Folge auch eine neue Strafsache als Ausgleich zugeteilt, so ist diese Sache von der Geschäftsstelle der Strafkammer, der die Sache irrtümlich zugewiesen wurde, unverzüglich der ZEG-Straf zur erneuten Zuweisung zu übermitteln und wird dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur ZEG-Straf gelangt ist, behandelt. Sie wird also am nächsten Tag gemäß der in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgestellten Regeln zugewiesen. Bei der Kammer, der das Verfahren versehentlich als Ausgleichsfall zugewiesen wurde, ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Ein Ausgleichsfall tritt bei dieser Kammer nicht ein.

Wenn in diesen Fällen die Sache von der neu befassten Kammer ganz oder teilweise wieder an die ursprünglich befasste Kammer zurückgegeben wird, weil diese doch zuständig war, tritt bei der neu befassten Kammer für die Rückgabe ebenfalls ein Ausgleichsfall ein. Die Rücknahme der Sache durch die ursprünglich befasste Kammer erfolgt als Anrechnungsfall.

Durch eine erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

#### 4. Zuständigkeit nach dem Turnus-System

##### a) Übergangsvorschrift

Soll eine bis zum 31. Dezember 2024 eingegangene Sache nach dem 31. Dezember 2024 innerhalb des Gerichts abgegeben werden, so richtet sich die Zuständigkeit nach der ab dem 01.01.2025 geltenden Zuständigkeitsregelung

##### b) Turnuskreise der großen Strafkammern

###### (1) Allgemeine Grundsätze

Die allgemeinen Strafsachen - einschließlich derjenigen Strafsachen,

- die an eine Kammer des Landgerichts verwiesen, ihr übertragen oder ihr zur Übernahme nach den §§ 12 Abs. 2, 15, 19, 209, 225a, 270 StPO, 40 Abs. 2 JGG vorgelegt wurden,
- die von dem Oberlandesgericht mit bindender Wirkung vor dem Landgericht eröffnet wurden,
- die von einer Wirtschaftskammer, dem Schwurgericht oder von der Jugendkammer gem. §§ 209 Abs. 1, 209a StPO vor einem Gericht niedrigerer Ordnung eröffnet wurden
- einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren (§ 140a GVG) -

werden im Turnusverfahren verteilt.

Die Schwursachen – mit Ausnahme der Beschwerden –, die Wirtschaftsstrafsachen – mit Ausnahme der Berufungen – sowie die Jugend- und Jugendschutzsachen – mit Ausnahme der Berufungen – werden ebenfalls im Turnusverfahren verteilt. Die Regelung des vorhergehenden Absatzes gilt entsprechend.

Am Turnusverfahren nehmen die IX., X., XIV., XXII. und XXIII. Strafkammer sowie die Strafvollstreckungskammern nicht teil. Auf die vorgenannten Ausnahmen vom Turnusverfahren finden die folgenden Regelungen keine Anwendung.

###### (2) Turnuskreise

Es werden drei Hauptturnuskreise gebildet:

- Im Hauptturnuskreis A werden alle allgemeinen Strafsachen, die Nichthaftsachen sind, verteilt.
- Im Hauptturnuskreis B werden alle allgemeinen Strafsachen, die Haftsachen sind, verteilt.
- Im Hauptturnuskreis C werden alle sonstigen Eingänge, insbesondere Beschwerden und Anträge, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen, verteilt. Hierunter fallen auch solche in Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt. Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 S. 2 GVG fallen nicht hierunter; bei diesen findet eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt.

Erfasst werden auch AR-Sachen, bei denen die Akten durch das Amtsgericht zunächst zur Entscheidung über die Übernahme der Sache durch das Landgericht vorgelegt werden.

Es werden folgende Unterturnuskreise gebildet, wobei der jeweilige Unterturnuskreis dem Hauptturnuskreis zugeordnet ist, mit dem dessen Anfangsbuchstabe korrespondiert (Bsp: A-Schwur dem Hauptturnuskreis A):

- In den Unterturnuskreisen A-Jugendschutz, B-Jugendschutz und C-Jugendschutz werden Jugendschutzsachen verteilt, wobei
  - der Unterturnuskreis A-Jugendschutz die Nichthaftsachen,
  - der Unterturnuskreis B-Jugendschutz die Haftsachen und
  - der Unterturnuskreis C-Jugendschutz alle sonstigen Eingänge, insbesondere Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen, erfasst, sowie Entscheidungen nach § 46 Absatz 7 OWiG.
- In den Unterturnuskreisen A-Jugend, B-Jugend und C-Jugend werden Strafsachen erster Instanz verteilt, für die nach §§ 26, 74 b GVG die Jugendkammer zuständig ist, wobei
  - der Unterturnuskreis A-Jugend die Nichthaftsachen,
  - der Unterturnuskreis B-Jugend die Haftsachen und
  - der Unterturnuskreis C-Jugend alle sonstigen Eingänge, insbesondere Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen, erfasst, sowie Entscheidungen nach § 46 Absatz 7 OWiG.
- Die Strafsachen zweiter Instanz, für die nach §§ 33 b Abs. 1, 41 Abs. 2 JGG und §§ 26, 74 b GVG die große Jugendkammer zuständig ist, werden nicht im Turnus verteilt. Eine Differenzierung zwischen Nichthaft- und Haftsachen findet nicht statt.
- Im Unterturnuskreis A-Wirtschaft, B-Wirtschaft und C-Wirtschaft werden Wirtschaftsstrafsachen verteilt, wobei
  - der Unterturnuskreis A-Wirtschaft die Nichthaftsachen,
  - der Unterturnuskreis B-Wirtschaft die Haftsachen und
  - der Unterturnuskreis C-Wirtschaft alle sonstigen Eingänge, insbesondere Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen, erfasst.
- Im Unterturnuskreis A-Schwur und B-Schwur werden Schwursachen gemäß der Definition zu Punkt C I. 1. A) ff) verteilt, wobei
  - der Unterturnuskreis A-Schwur die Nichthaftsachen,
  - der Unterturnuskreis B-Schwur die Haftsachen

erfasst.

Die im Unterturnuskreis zugewiesenen Sachen werden im jeweiligen Hauptturnuskreis angerechnet.

### (3) Wertigkeiten

Die Wertigkeit der einzelnen Sachen in den Hauptturnuskreisen A und B wird wie folgt festgelegt:

- Schwurgerichtssachen: Für jede neu eingehende Sache wird der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung im Hauptturnus über die Anrechnungen hinaus eine Sache weniger zugeteilt.
- Wirtschaftsstrafsachen: Für jede neu eingehende Sache werden der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung im Hauptturnus über die Anrechnung hinaus zwei Sachen weniger zugeteilt.
- Strafsachen erster Instanz, für die nach § 41 Abs. 1 JGG und §§ 26, 74 b GVG die Jugendkammer und die Jugendschutzkammer zuständig ist: Für jede zweite neu eingehende Sache werden der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung im Hauptturnus über die Anrechnung hinaus eine Sache weniger zugeteilt.
- Alle oben nicht ausdrücklich geregelten Zuständigkeiten haben im Rahmen der Verteilung im Turnussystem die gleiche Wertigkeit wie eine allgemeine Strafsache und werden ebenso mit dem einfachen Wert im jeweiligen Turnuskreis angerechnet.

Innerhalb der den Hauptturnuskreisen A und B zugewiesenen Unterturnuskreisen weisen die Sachen jeweils die einfache Wertigkeit auf.

Eingänge, die über den Hauptturnuskreis C zugeordnet werden, weisen innerhalb dieses Hauptturnuskreises und der ihm zugeordneten Unterturnuskreise eine einfache Wertigkeit auf.

### (4) Turnuszahl

Die Turnuszahl gibt vor, wie viele Verfahrenseingänge der jeweiligen Strafkammer im jeweiligen Turnusdurchgang zugewiesen werden, wobei die obigen Anrechnungen und Wertigkeiten zu berücksichtigen sind.

Die jeweiligen Turnuszahlen werden den großen Kammern in Schritten von 0,5 zugewiesen.

Ist eine nicht ganzzahlige Turnuszahl vergeben worden, so beträgt die Turnuszahl

- in einem ungeraden Turnusdurchgang die aufgerundet nächste ganze Zahl und
- in einem geraden Turnusdurchgang die abgerundet nächste ganze Zahl.

Eine Kammer nimmt auch dann an einem Turnuskreis nicht teil, wenn ihr zwar grundsätzlich eine Turnuszahl für diesen Turnuskreis zugewiesen wurde, diese aber mit „0“ bewertet wurde.

### c) Turnuskreise der kleinen Strafkammern

Die Berufungsverfahren gegen die Entscheidungen des Strafrichters sowie gegen die Entscheidungen des Schöffengerichts werden - mit Ausnahme der Berufungen in Wirtschafts- sowie in Jugend- und Jugendschutzsachen - im Turnusverfahren verteilt. Gleiches gilt für Wiederaufnahmeverfahren (§ 140a GVG). Am Turnusverfahren nehmen die IX. und XIV. Strafkammer nicht teil.

Im **Turnuskreis StR** werden Berufungen in Strafsachen verteilt, mit denen ein Urteil des Strafrichters angefochten wird.

Im **Turnuskreis SchG** werden Berufungen in Strafsachen verteilt, mit denen ein Urteil des Schöffengerichts angefochten wird.

Berufungen gegen Entscheidungen des erweiterten Schöffengerichts nehmen nicht am Turnus teil.

Eine Anrechnung der Turnuskreise untereinander findet nicht statt.

Die für den jeweiligen Turnuskreis maßgebliche Turnuszahl jeder kleinen Strafkammer ist im Rahmen der Geschäftsverteilung der einzelnen Kammern festgelegt (Turnuszahl StR, Turnuszahl SchG).

Die Wertigkeit einer neu eingehenden Berufung gegen Urteile des Strafrichters beträgt 1, die Wertigkeit einer neu eingehenden Berufung gegen Urteile des Schöffengerichts beträgt 2.

Die jeweiligen Turnuszahlen werden den kleinen Strafkammern zugewiesen.

Ist eine nicht ganzzahlige Turnuszahl vergeben worden, so beträgt die Turnuszahl

- in einem ungeraden Turnusdurchgang die aufgerundet nächste ganze Zahl und
- in einem geraden Turnusdurchgang die abgerundet nächste ganze Zahl.

Eine Unterscheidung zwischen Haft- und Nichthaftsachen findet nicht statt.

### d) Verteilungsverfahren

Die Regelungen zum Verteilungsverfahren gelten für die Turnuskreise der großen Strafkammern. Die Regelungen zum Verteilungsverfahren gelten auch für die Turnuskreise der kleinen Strafkammern mit der Maßgabe, dass es dort nur die Turnuskreise StR und SchG gibt und die Berufungen in Wirtschafts- sowie in Jugend- und Jugendschutzsachen im Turnusverfahren nicht verteilt werden, sowie, dass die IX. und die XIV. Strafkammer nicht am Turnusverfahren teilnehmen.

#### aa) Grundsätze

Die Eintragung in den Turnuskreis richtet sich nach der in der Anklage benannten Kammer (z.B. Wirtschaftsstrafkammer).

Soweit in dieser Geschäftsverteilung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, sind die in dem Turnusverfahren zu verteilenden Sachen auf den Turnus anzurechnen bzw. tritt bei Erledigung einer im Turnusverfahren zugeteilten Sache kein Ausgleichsfall ein.

Grundsätzlich erfolgt die Zuteilung der Strafsachen in dem Turnusverfahren rollierend.

Die Zuteilung in den Turnuslisten erfolgt durch Belegen der freien Felder im jeweiligen Turnus, in dem jeweils die dem Eingangsregister zu entnehmende Kontrollnummer, das Kurzrubrum sowie das Aktenzeichen eingetragen werden.

Der aktuelle Durchlauf einer Kammer in einem Turnuskreis ist der höchste Durchlauf, in dem entweder irgendeiner Strafkammer eine Sache zugeteilt worden ist, wobei die außerhalb des Turnus zugeteilten Fälle unberücksichtigt bleiben, oder in dem der jeweiligen Kammer eine Sache zugeteilt worden ist.

Beispiel: Im 5. Durchlauf sind den Strafkammern X und Y jeweils eine Sache über den Turnus zugeteilt worden, der Strafkammer Z ist noch keine Sache zugeteilt worden. Im 6. Durchlauf ist der Strafkammer Y eine Sache, die außerhalb des Turnus verteilt wird, zugeteilt worden.

Die Strafkammern X und Z befinden sich im 5. Durchlauf. Die Strafkammer Y befindet sich im 6. Durchlauf.

#### (1) Vorrangig zu verteilende Eingänge

Zunächst sind die Eingänge zu verteilen, die grundsätzlich den Bestimmungen des Turnus unterliegen, für die aber eine Zuständigkeitszuweisung außerhalb des Turnusverfahrens geregelt ist. Diese werden auf den entsprechenden Turnus unter Berücksichtigung ihrer Wertigkeit angerechnet. Soweit dieser Turnus entsprechend den nachfolgenden Regelungen weitere Anrechnungen vorsieht, sind diese ebenfalls durchzuführen.

#### (2) Weitere Verteilungsrangfolge und -reihenfolge

Die verbliebenen Eingänge werden auf die Kammern in folgender Rangfolge verteilt:

1. Haftsachen (nach näherer Maßgabe des nachfolgenden Punkt (3))
2. Nichthaftsachen (nach näherer Maßgabe des nachfolgenden Punkt (4))
3. alle sonstigen Eingänge, insbesondere Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen (nach näherer Maßgabe des nachfolgenden Punkt (5))
4. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters
5. Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts

Die jeweilige Zuteilung innerhalb der obigen Rangfolge erfolgt in der Reihenfolge der vergebenen Kontrollnummer.

Die Eingänge werden an die Strafkammern in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Strafkammern entsprechend der für jede Strafkammer festgelegten Turnuszahl und dem

festgelegten Turnus verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Strafkammer mit der höchsten Kammernummer beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder mit der Strafkammer mit der niedrigsten Kammernummer. Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde. Eine neu gegründete (am Turnus teilnehmende) Kammer wird sofort entsprechend ihrer Bezeichnung in die Turnusliste eingefügt.

### (3) Vorrang der Haftsachen

Die Haftsachen werden in der Weise verteilt, dass den Strafkammern zunächst die Haftsachen, die weder vom Hauptturnuskreis B noch von den Unterturnuskreisen B-Schwur, B-Jugend, B-Jugendschutz und B-Wirtschaft erfasst werden, sodann die Haftsachen, die von den Unterturnuskreisen B-Schwur, B-Jugend, B-Jugendschutz und B-Wirtschaft erfasst werden, zugeordnet werden. Soweit die betroffene Kammer am Hauptturnuskreis B teilnimmt, geschieht dies jeweils unter Anrechnung auf den ihr in dem Hauptturnuskreis B zuzuweisenden allgemeinen Haftsachen.

Anschließend werden die übrigen Haftsachen im Hauptturnuskreis B zugewiesen.

Soweit einer Kammer nach Maßgabe der vorstehenden Regelung eine Haftsache zugewiesen wurde, erfolgt zudem eine Anrechnung auf die ihr in dem Hauptturnuskreis A zuzuweisenden Sachen, sofern die betroffene Kammer am Hauptturnuskreis A teilnimmt. Eine Anrechnung auf die dem Hauptturnuskreis A zugeordneten Unterturnuskreise (A-Schwur, A-Jugend, A-Jugendschutz, A-Wirtschaft) findet nicht statt.

### (4) Verteilung der Nichthaftsachen

Die Nichthaftsachen werden in der Weise verteilt, dass den Strafkammern

1. zunächst die Nichthaftsachen, die weder vom Hauptturnuskreis A noch von den Unterturnuskreisen A-Schwur, A-Jugend, A-Jugendschutz und A-Wirtschaft erfasst werden (etwa die Nichthaftsachen in Schwurgerichts- und Staatsschutzsachen) und
2. sodann die Nichthaftsachen, die von den Unterturnuskreisen A-Schwur, A-Jugend, A-Jugendschutz und A-Wirtschaft erfasst werden,

zugeordnet werden. Soweit die betroffene Kammer am Hauptturnuskreis A teilnimmt, geschieht dies unter Anrechnung auf den ihr in dem Hauptturnuskreis A zuzuweisenden allgemeinen Nichthaftsachen.

Anschließend werden die übrigen Nichthaftsachen im Hauptturnuskreis A zugewiesen.

(5) Verteilung der sonstigen Eingänge, insbesondere Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen

Die sonstigen Eingänge, insbesondere Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen, werden in der Weise verteilt, dass den Strafkammern

1. zunächst die Sachen, die weder vom Hauptturnuskreis C noch von den Unterturnuskreisen C-Jugend, C-Jugendschutz und C-Wirtschaft erfasst werden und
2. sodann die Sachen, die von den Unterturnuskreisen C-Jugend, C-Jugendschutz und C-Wirtschaft erfasst werden,

zugeordnet werden. Soweit die betroffene Kammer am Hauptturnuskreis C teilnimmt, geschieht dies unter Anrechnung auf den ihr in dem Hauptturnuskreis C zuzuweisenden Sachen. Anschließend werden die übrigen Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen, im Hauptturnuskreis C zugewiesen.

Eine einmal mit der Sache befasst gewesene Kammer ist für alle weiteren Entscheidungen zuständig. Bei mehreren gleichzeitigen Eingängen (z.B. wenn gleichzeitig mehrere Anträge und Beschwerden aus einem Ermittlungsverfahren eingehen), gilt diejenige Kammer als mit der Sache befasst, für die nach den hier aufgestellten Regeln der erste Antrag bzw. die erste Beschwerde eingetragen wurde.

bb) Fortlaufende Geltung

Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres geendet hat. Diese Regelung findet keine Anwendung auf die I. und XXI. Strafkammer, hier beginnt der Turnus neu.

cc) Organisation des Turnusverfahrens, Zuständigkeit der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen (ZEG-Straf)

(1) Wachtmeisterei / Vergabe der Kontrollnummern

In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden, den Strafkammern zugewiesenen Verfahren erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Zentrale Eingangsstelle für Strafsachen (ZEG-Straf) mit einem Tagesdatum und mit einer fortlaufenden Nummerierung (Kontrollnummer) in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Bei den Eingängen, die elektronisch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs eingegangen sind, gilt als Eingangsdatum das Datum des Tages, an dem der Eingang (der Dienstanweisung zur Behandlung von elektronischen Posteingängen im Rahmen von ERV-PUR für das Landgericht Essen entsprechend) ausgedruckt in der ERV-Stelle vorlag. Eingänge, die nicht an einem Werktag oder die an einem Samstag eingehen, gelten als Eingang des folgenden Werktags.

Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge und Erfassung werden die Verfahren wie folgt sortiert:

- Die gesamten Eingänge eines Tages werden gesammelt und erst am Folgetag von der Wachtmeisterei erfasst und bearbeitet. Etwas anderes gilt für im Verlaufe des Tages eingehende Haftbeschwerden bzw. Beschwerden gegen einstweilige Unterbringungen. Diese sind **unverzüglich** nach Eingang zu erfassen und der ZEG-Straf zuzuleiten. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Beschwerden gelten die folgenden Absätze entsprechend.
- Es wird das staatsanwaltliche Aktenzeichen des Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt. Maßgeblich ist zunächst die Abteilung, beginnend mit der niedrigsten. Bei mehreren Eingängen aus der gleichen Abteilung, ist das Jahr des Aktenzeichens, beginnend mit dem niedrigsten und zuletzt die Nummer vor der Jahreszahl, beginnend mit der niedrigsten, maßgebend.
- Nach der Sortierung werden die Eingänge mit einem Kontrollstempel neben dem Eingangsstempel in der entsprechenden Reihenfolge mit einer jährlich fortlaufenden Kontrollnummer versehen.
- Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen führen. Für diesen Fall ist das Verfahren mit dem ältesten Angeschuldigten/Beschuldigten/Betroffenen zuerst einzutragen.
- Wenn es zu einem einzutragenden Verfahren kein staatsanwaltliches Aktenzeichen gibt, gilt Folgendes: Bei der Sortierung der einzutragenden Verfahren werden die Verfahren ohne staatsanwaltliches Aktenzeichen vor allen anderen Verfahren einsortiert. Wenn an einem Tag mehrere solcher Verfahren einzutragen sind, richtet sich deren Reihenfolge untereinander alphabetisch absteigend nach dem Namen des ersten genannten Angeschuldigten/Beschuldigten/Betroffenen. Insoweit gelten die Regelungen unter Abschnitt C I. 2. entsprechend.

Die bearbeiteten Eingänge leitet die Wachtmeisterei - nach Überprüfung der Vollständigkeit - in der Nummernfolge sortiert umgehend der ZEG-Straf zu.

Die Verwaltung des Turnus kann auch elektronisch erfolgen.

## (2) Zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen (ZEG-Straf)

In der ZEG-Straf werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge in ein Register, das auch ausschließlich elektronisch geführt werden kann, eingetragen. Hier gilt das Verteilungsverfahren zu C.I.4.d)

Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, so ist sie unverzüglich der Wachtmeisterei zuzuleiten und dort als Neueingang des Tages, an dem sie

zur Wachtmeisterei gelangt ist, zu behandeln und gemäß der hier geregelten Bestimmungen zuzuweisen.

Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

Die Berufungsverfahren, die in die Zuständigkeit der kleinen Strafkammern fallen, werden entsprechend verteilt mit dem Unterschied, dass diese nur in die Turnuskreis StR und Sch zu verteilen sind.

#### dd) Auskünfte über den Stand der Turnuszuteilung

Dem/der mit den Aufgaben der zentralen Eingangsstelle betrauten Geschäftsstellenbeamten/in einschließlich der mit der Pflege der EDV-Daten befassten Personen ist es untersagt, außer der Präsidentin des Landgerichts, deren Vertreter, dem/der mit der Geschäftsverteilung befassten richterlichen Dezernenten/Dezernentin oder deren Vertreter sowie den richterlichen Mitgliedern des mit der Sache befassten Spruchkörpers Auskünfte über den aktuellen Stand der jeweiligen Turnuszuteilung zu geben.

Die Präsidentin des Landgerichts und ihr Vertreter sind berechtigt, einem/-r Verteidiger/-in oder sonstigen Verfahrensbevollmächtigten Einsicht in die Unterlagen der Eingangsstelle zu gewähren.

Ab der Mitte eines Monats dürfen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gerichts Übersichten über die Zuteilung mit dem Stand des letzten Tages des Vormonats zur Verfügung gestellt werden.

## Zuständigkeit der einzelnen Strafkammern

Es bearbeiten:

### 5. Die I. Strafkammer

a) als Wirtschaftsstrafkammer

(1) erstinstanzliche Sachen

die zur Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen (§ 74c Abs. 1 GVG)

mit der Turnuszahl A-Wirtschaft (Unterturnuskreis A-Wirtschaft): 0,5.

und mit der Turnuszahl B-Wirtschaft (Unterturnuskreis B-Wirtschaft): 0,5.

(2) Beschwerden

die Beschwerden in den Wirtschaftsstrafsachen

mit der Turnuszahl C-Wirtschaft (Unterturnuskreis C-Wirtschaft): 0,5.

b) als allgemeine Strafkammer

(1) erstinstanzliche Sachen

die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen

mit der Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 2,0.

und mit der Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 2,0.

(2) Beschwerden

die allgemeinen Beschwerden und Anträge

mit der Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 2,0.

### 6. Die II. Strafkammer

a) als Schwurgericht

(1) erstinstanzliche Sachen

alle zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden Strafsachen (§ 74 Abs. 2 GVG)

mit der Turnuszahl A-Schwur (Unterturnuskreis A-Schwur): 3,0.

und mit der Turnuszahl B-Schwur (Unterturnuskreis B-Schwur): 3,0.

(2) Beschwerden

sämtliche Beschwerden in Schwursachen

## b) als allgemeine Strafkammer

(1) erstinstanzliche Sachen

die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen

mit der Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 0.

und mit der Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 0.

(2) Beschwerden

die allgemeinen Beschwerden und Anträge

mit der Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 0.

## c) in Sonderzuständigkeit

die Entscheidungen über Anträge, die der Bearbeitung durch die übrigen Strafkammern nicht unterliegen, insbesondere die Entscheidungen aus den §§ 4 Abs. 2, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14, 15, 19 und 27 Abs. 4 StPO,

## d) in Sonderzuständigkeit

die Entscheidungen über Anträge nach § 77 Abs. 3 S. 2 GVG,

## e) als Strafvollstreckungskammer

die Aufgaben der großen Strafvollstreckungskammer.

**7. Die IV. (kleine) Strafkammer**

## a) Berufungen Strafrichter

die Berufungen gegen die Entscheidungen des Strafrichters

in dem Turnus StR mit der Turnuszahl 3.

## b) Berufungen Schöffengericht

die Berufungen gegen die Entscheidungen des Schöffengerichts

in dem Turnus SchG mit der Turnuszahl 1.

**8. Die V. Strafkammer**

## a) als Jugendkammer

(1) erstinstanzliche Sachen

die nach dem Jugendgerichtsgesetz der großen Jugendkammer zugewiesenen erstinstanzlichen Sachen, einschließlich der Jugendschutzsachen, sofern bei jenen die Anklage ausdrücklich vor der Jugendkammer erhoben wird,

mit der Turnuszahl A-Jugend (Unterturnuskreis A-Jugend): 1,0.

und mit der Turnuszahl B-Jugend (Unterturnuskreis B-Jugend): 1,0.

(2) Beschwerden

die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Jugend- und Jugendschöffengerichte

sowie für die gemäß § 46 Abs. 7 OWiG in Jugendsachen zu treffenden Entscheidungen als  
Kammer für Bußgeldsachen

mit der Turnuszahl C-Jugend (Unterturnuskreis C-Jugend): 1,0.

b) als Jugendschutzkammer gegen Erwachsene

(1) erstinstanzliche Sachen

die erstinstanzlichen Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 S. 1 GVG)

mit der Turnuszahl A-Jugendschutz (Unterturnuskreis A-Jugendschutz): 1,0.

und der Turnuszahl B-Jugendschutz (Unterturnuskreis B-Jugendschutz): 1,0.

(2) Beschwerden

die Beschwerden in den Jugendschutzsachen

mit der Turnuszahl C-Jugend (Unterturnuskreis C-Jugend): 1,0.

(3) Beschwerden

die gemäß § 46 Abs. 7 OWiG in Jugendsachen zu treffenden Entscheidungen  
als Kammer für Bußgeldsachen

mit der Turnuszahl C-Jugendschutz (Unterturnuskreis C-Jugendschutz): 1,0.

c) als allgemeine Strafkammer

(1) erstinstanzliche Sachen

die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen

mit der Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 2,5.

und mit der Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 2,5.

(2) Beschwerden

die allgemeinen Beschwerden und Anträge

mit der Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 2,5.

## 9. Die VI. Strafkammer

als allgemeine Strafkammer

### (1) erstinstanzliche Sachen

die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen

mit der Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 2,5.

und mit der Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 2,5.

### (2) Beschwerden

die allgemeinen Beschwerden und Anträge

mit der Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 2,5.

## 10. Die VII. Strafkammer

a) als Kammer für Bußgeldsachen

gemäß § 46 Abs. 7 OWiG die Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsrichters in Bußgeldsachen mit

den Anfangsbuchstaben A-K,

soweit nicht die V. oder XXIV. Strafkammer zuständig ist,

b) als allgemeine Strafkammer

### (1) erstinstanzliche Sachen

die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen

mit der Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 2,5.

und mit der Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 2,5.

### (2) Beschwerden

die allgemeinen Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte und Anträge

mit der Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 2,5.

c) als Schwurgericht

die an eine „andere Strafkammer als Schwurgericht“ erneut zurückverwiesenen Sachen

## 11. Die VIII. (kleine) Strafkammer

a) als kleine Jugendkammer

die erneut zurückverwiesenen Sachen der XIV. (kleinen) Strafkammer

## b) Berufungen Strafrichter

die Berufungen gegen die Entscheidungen des Strafrichters

in dem Turnus StR mit der Turnuszahl:

4.

## c) Berufungen Schöffengericht

die Berufungen gegen die Entscheidungen des Schöffengerichts

in dem Turnus SchG mit der Turnuszahl:

1.

## d) zum Landgericht verwiesene Sachen

## aa)

die Strafsachen aus der Zuständigkeit der kleinen Strafkammern anderer Landgerichte, die vom Oberlandesgericht an das Landgericht Essen verwiesen werden.

## bb)

die an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts erneut zurückverwiesenen Sachen der XXII. kleinen Strafkammer,  
und zwar auch als kleine Wirtschaftsstrafkammer

cc)

die an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts erneut zurückverwiesenen Sachen der XXIII. kleinen Strafkammer,  
und zwar auch als kleine Wirtschaftsstrafkammer

dd)

die zurückverwiesenen Sachen der XI. kleinen Strafkammer.

**12. Die IX. (kleine) Strafkammer**

als Wirtschaftsstrafkammer

## a) Berufungen Strafrichter

die Berufungen gegen die Entscheidungen des Strafrichters  
in den in § 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-6 GVG genannten Fällen,

## b) Berufungen Schöffengericht

die Berufungen gegen die Entscheidungen der Schöffengerichte (ohne erweitertes Schöffengericht)

in den in § 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-6 GVG genannten Strafverfahren.

### 13. Die X. Strafkammer

als Jugendkammer die Berufungen gegen die Entscheidungen der Jugendschöffengerichte.

### 14. Die XI. (kleine) Strafkammer

#### a) Berufungen Strafrichter

die Berufungen gegen die Entscheidungen des Strafrichters

in dem Turnus StR mit der Turnuszahl: 3.

#### b) Berufungen Schöffengericht

die Berufungen gegen die Entscheidungen des Schöffengerichts

in dem Turnus SchG mit der Turnuszahl: 1.

#### c) als kleine Jugendkammer

die an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der XIV. (kleinen) Strafkammer

### 15. Die XII. Strafkammer

#### a) als Schwurgericht

##### erstinstanzliche Sachen

alle zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden Strafsachen (§ 74 Abs. 2 GVG)

mit der Turnuszahl A-Schwur (Unterturnuskreis A-Schwur): 1,0

und mit der Turnuszahl B-Schwur (Unterturnuskreis B-Schwur): 1,0.

#### b) als allgemeine Strafkammer

##### (1) erstinstanzliche Sachen

die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen

mit der Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 2,5.

und mit der Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 2,5.

##### (2) Beschwerden

die allgemeinen Beschwerden und Anträge

mit der Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 2,5.

c) als Wirtschaftsstrafkammer

die an eine andere Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer erneut zurückverwiesenen Sachen

### **16. Die XIII. (kleine) Strafkammer**

als allgemeine kleine Strafkammer

a) Berufungen Strafrichter

die Berufungen gegen die Entscheidungen des Strafrichters

in dem Turnus StR mit der Turnuszahl: 5.

b) Berufungen Schöffengericht

die Berufungen gegen die Entscheidungen des Schöffengerichts

in dem Turnus SchG mit der Turnuszahl: 1,5.

c) als kleine Wirtschaftsstrafkammer

die erneut zurückverwiesenen Sachen  
der IX. (kleinen) Strafkammer

### **17. Die XIV. (kleine) Strafkammer**

a) als kleine Jugendkammer

alle nach dem Jugendgerichtsgesetz der kleinen Jugendkammer zugewiesenen Geschäfte einschließlich der aus anderen Landgerichtsbezirken an das Landgericht Essen verwiesenen Sachen der kleinen Jugendkammer und der Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140a GVG gegen Entscheidungen einer anderen kleinen Jugendkammer.

### **18. Die XVI. Strafkammer**

als allgemeine Strafkammer

a) erstinstanzliche Sachen

die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen

mit der Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 1.

und mit der Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 0.

b) Beschwerden

die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte und Anträge

mit der Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 1.

## 19. Die XVII. Strafkammer

a) als Kammer für Bußgeldsachen

gemäß § 46 Abs. 7 OWiG die Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsrichters in Bußgeldsachen

mit den Anfangsbuchstaben L-Z,

soweit nicht die V. oder XXIV. Strafkammer zuständig ist,

b) als Jugendschutzkammer gegen Erwachsene

(1) erstinstanzliche Sachen

die erstinstanzlichen Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 S. 1 GVG)

mit der Turnuszahl A-Jugendschutz (Unterturnuskreis A-Jugendschutz): 1,0.

und der Turnuszahl B-Jugendschutz (Unterturnuskreis B-Jugendschutz): 1,0.

(2) Beschwerden

die Beschwerden in den Jugendschutzsachen

mit der Turnuszahl C-Jugend (Unterturnuskreis C-Jugend): 1,0.

sowie für die gemäß § 46 Abs. 7 OWiG in Jugendsachen zu treffenden Entscheidungen

c) als allgemeine Strafkammer

(1) erstinstanzliche Sachen

die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen

mit der Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 2,0.

und mit der Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 2,0.

(2) die allgemeinen Beschwerden und Anträge

mit der Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 2,0.

(3) die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Strafrichters in Privatklageverfahren

## 20. Die XXI. Strafkammer

a) als Wirtschaftsstrafkammer

(1) erstinstanzliche Sachen

die zur Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen (§ 74c Abs. 1 GVG)

mit der Turnuszahl A-Wirtschaft (Unterturnuskreis A-Wirtschaft): 3,0.

und mit der Turnuszahl B-Wirtschaft (Unterturnuskreis B-Wirtschaft): 3,0.

(2) Beschwerden

die Beschwerden in den Wirtschaftsstrafsachen

mit der Turnuszahl C-Wirtschaft (Unterturnuskreis C-Wirtschaft): 3,0.

b) als allgemeine Strafkammer

(1) erstinstanzliche Sachen

die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen

mit der Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 1,0.

und mit der Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 1,0.

(2) Beschwerden

die allgemeinen Beschwerden und Anträge

mit der Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 1,0.

**21. Die XXII. Strafkammer**

a) als kleine Strafkammer

(1) Berufungen erweitertes Schöffengericht

die Berufungen gegen die Entscheidungen des erweiterten Schöffengerichts

aus den Amtsgerichten Essen und Gelsenkirchen sowie

in Jugendschutzsachen gegen Erwachsene

(2) zurückverwiesene Sachen

die an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der XXIII. kleinen Strafkammer,

und zwar auch als kleine Wirtschaftsstrafkammer

b) als Verkehrsstrafkammer

die Beschwerden in Verkehrsstrafsachen

c) als allgemeine Strafkammer

die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Strafrichters

aus dem Amtsgerichtsbezirk Essen

## 22. Die XXIII. Strafkammer

### a) als Wirtschaftsstrafkammer

sämtliche Beschwerden gegen die Entscheidungen der erweiterten Schöffengerichte in Wirtschaftssachen, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Beschwerde die öffentliche Klage vor dem Amtsgericht erhoben oder Strafbefehlsantrag gestellt ist

### b) als kleine Wirtschaftsstrafkammer

#### (1) Berufungen

Die Berufungen gegen die Entscheidungen der erweiterten Schöffengerichte in Wirtschaftssachen

#### (2) zum Landgericht verwiesene Sachen und Wiederaufnahmeverfahren

Die aus anderen Landgerichtsbezirken an das Landgericht Essen verwiesenen Wirtschaftsstrafsachen in der Berufungsinstanz und

die Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG einer anderen kleinen Wirtschaftsstrafkammer

### c) als allgemeine Strafkammer

die Beschwerden gegen die Entscheidungen der erweiterten Schöffengerichte, soweit nicht die II., V., XXII. oder XXIV. Strafkammer zuständig ist

### d) als kleine Strafkammer

#### Berufungen erweitertes Schöffengericht

die Berufungen gegen die Entscheidungen der erweiterten Schöffengerichte

des Landgerichtsbezirks,

soweit nicht die Zuständigkeit der XXII. Strafkammer begründet ist (siehe 17.a)(1)),

zurückverwiesene Sachen,

die an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der XXII. (kleinen) Strafkammer (auch Berufungen in Jugendschutzsachen).

## 23. Die XXIV. Strafkammer

### a) als Jugendkammer

#### (1) erstinstanzliche Sachen

die nach dem Jugendgerichtsgesetz der großen Jugendkammer zugewiesenen erstinstanzlichen Sachen, einschließlich der Jugendschutzsachen, sofern bei jenen die Anklage ausdrücklich vor der Jugendkammer erhoben wird,

mit der Turnuszahl A-Jugend (Unterturnuskreis A-Jugend): 1,0.

und mit der Turnuszahl B-Jugend (Unterturnuskreis B-Jugend): 1,0.

(2) Beschwerden

die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Jugend- und Jugendschöffengerichte

sowie für die gemäß § 46 Abs. 7 OWiG in Jugendsachen zu treffenden Entscheidungen als  
Kammer für Bußgeldsachen

mit der Turnuszahl C-Jugend (Unterturnuskreis C-Jugend): 1,0.

b) als Jugendschutzkammer gegen Erwachsene

(1) erstinstanzliche Sachen

die erstinstanzlichen Jugendschutzsachen

mit der Turnuszahl A-Jugendschutz (Unterturnuskreis A-Jugendschutz): 1,0.

und der Turnuszahl B-Jugendschutz (Unterturnuskreis B-Jugendschutz): 1,0.

(2) Beschwerden

die Beschwerden in den Jugendschutzsachen

sowie für die gemäß § 46 Abs. 7 OWiG in Jugendsachen zu treffenden Entscheidungen

als Kammer für Bußgeldsachen

mit der Turnuszahl C-Jugendschutz (Unterturnuskreis C-Jugendschutz): 1,0.

c) als Jugend-, Jugendschutz- bzw. allgemeine Kammer

die erneut zurückverwiesenen Sachen der III. Strafkammer

d) als allgemeine Strafkammer

(1) erstinstanzliche Sachen

die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen

mit der Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 2,5.

und mit der Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 2,5.

(2) die allgemeinen Beschwerden und Anträge

mit der Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 2,5.

## 24. Die XXV. Strafkammer

a) als Jugendkammer

(1) erstinstanzliche Sachen

die nach dem Jugendgerichtsgesetz der großen Jugendkammer zugewiesenen erstinstanzlichen Sachen, einschließlich der Jugendschutzsachen, sofern bei jenen die Anklage vor der Jugendkammer erhoben wird,

mit der Turnuszahl A-Jugend (Unterturnuskreis A-Jugend): 1,0.

und mit der Turnuszahl B-Jugend (Unterturnuskreis B-Jugend): 1,0.

(2) Beschwerden

die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Jugend- und Jugendschöffengerichte

mit der Turnuszahl C-Jugend (Unterturnuskreis C-Jugend): 1,0.

b) als Jugendschutzkammer gegen Erwachsene

(1) erstinstanzliche Sachen

die erstinstanzlichen Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 S. 1 GVG)

mit der Turnuszahl A-Jugendschutz (Unterturnuskreis A-Jugendschutz): 1,0.

und der Turnuszahl B-Jugendschutz (Unterturnuskreis B-Jugendschutz): 1,0.

(2) Beschwerden

die Beschwerden in den Jugendschutzsachen

mit der Turnuszahl C-Jugend (Unterturnuskreis C-Jugend): 1,0.

c) als allgemeine Strafkammer

(1) erstinstanzliche Sachen

die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen

mit der Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 2,5.

und mit der Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 2,5.

(2) die allgemeinen Beschwerden und Anträge

mit der Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 2,5.

## 25. Die XXVI. (kleine) Strafkammer

als allgemeine (kleine) Strafkammer

## a) Berufungen Strafrichter

die Berufungen gegen die Entscheidungen des Strafrichters

in dem Turnus StR, mit der Turnuszahl:

6.

## b) Berufungen Schöffengericht

die Berufungen gegen die Entscheidungen des Schöffengerichts

in dem Turnus SchG, mit der Turnuszahl:

2.

## c) Übernahmen

Die XXVI. kleine Strafkammer übernimmt von der IV. kleinen Strafkammer alle zwischen dem 04.02.2021 und dem 05.12.2024 eingegangenen und noch nicht terminierten Verfahren, bei denen der Nachname der Angeklagten mit den Buchstaben E – Z beginnt.

**26. Die XXVII. (kleine) Strafkammer**

als allgemeine kleine Strafkammer

## a) Berufungen Strafrichter

die Berufungen gegen die Entscheidungen des Strafrichters

in dem Turnus StR mit der Turnuszahl:

3.

## b) Berufungen Schöffengericht

die Berufungen gegen die Entscheidungen des Schöffengerichts

in dem Turnus SchG mit der Turnuszahl:

1.

## c) Berufungen in Jugendschutzsachen

in Jugendschutzsachen gegen Erwachsene sämtliche Berufungen gegen die Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts (ohne erweitertes Schöffengericht)

## d) als kleine Wirtschaftsstrafkammer

die an eine andere kleine Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der IX. Strafkammer

## 27. Übersicht über die Zuständigkeit bei (erneut) zurückverwiesenen Sachen

Wird eine Strafsache vom Revisionsgericht an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder bestimmt das Beschwerdegericht, dass die Hauptverhandlung in einer solchen Strafsache vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat, ohne die nunmehr zur Entscheidung berufene Kammer zu bestimmen, so werden bearbeitet (die Zuständigkeit ergibt sich im Übrigen aus der Zuteilung der Geschäfte zur jeweilige Kammer, bei Abweichung gilt das Dortige):

<b>Ursprünglich Sache der Strafkammer</b>	<b>Bearbeitet bei Zurückverweisung die Strafkammer</b>	<b>Bearbeitet bei erneuter Zurückverweisung die Strafkammer</b>
I	XXI	XII
II	XII	VII
III	XXV	XXIV
IV	XIII	XXVI
V	XXIV	XXV
VI	XXV	VII
VII	VI	XVI
VIII	XXVI	IV
IX	XXVII	XIII
X	XII (allgemeine Strafsachen) V (Jugendsachen)	XVI (allgemeine Strafsachen) XXIV (Jugendsachen)
XI	VIII	XIII
XII	II (Schwursachen) XVII (sonstige Strafsachen)	VII (Schwursachen und sonstige Strafsachen)
XIII	XXVII	IV
XIV	XI	VIII
XVI	VII	XVII
XVII	V (Jugendschutzsachen) XVI (allgemeine Strafsachen)	XXIV
XXI	I	XII
XXII	XXIII	VIII
XXIII	XXII	VIII
XXIV	V	XXV.
XXV	XXIV	V

XXVI	XI	IV
XXVII	IV	VIII

## Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern

### 28. Die Strafvollstreckungskammer I

die gemäß § 78a i.V.m. § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG der kleinen Strafvollstreckungskammer zugewiesenen Verfahren.

### 29. Die Strafvollstreckungskammer II

die der großen Strafvollstreckungskammer zugewiesenen Verfahren (II.2.d)).

## Personelle Besetzung

Soweit nicht anders angegeben, sind die Richter mit einem Arbeitskraftanteil von 1,0 eingesetzt.

## IV. Zivilkammern

### 1. 1. Zivilkammer

Vorsitzender:	VRLG	Dr. Kahleyß	0,7
stellv. Vorsitzender:	RLG	Ostgathe	
weitere Beisitzerin:	Rin	K. Berger	

### 2. 2. Zivilkammer

Vorsitzende:	VRinLG	M. Wolf	
stellv. Vorsitzende:	RinLG	Enders	
weitere Beisitzerin:	RinLG	Schröer	

### 3. 3. Zivilkammer

Vorsitzende:	VRLG	Killing	0,2 (nachrangig)
stellv. Vorsitzende:	RinLG	Weber	0,5
weitere Beisitzerin:	RinLG	Rohde	0,7
weitere Beisitzerin:	Rin	Schweighardt	0,5

### 4. 4. Zivilkammer

Vorsitzender:	VRLG	Koß	
stellv. Vorsitzende:	RinLG	Ritschel	0,5
weitere Beisitzerin:	RinLG	Stolle	0,7 bis 31.01.2025, ab 01.02.2025 0,8
weiterer Beisitzer:	R	Seckler	

**5. 5. Zivilkammer**

Vorsitzende:	VRinLG	Killing	0,6 (vorrangig)
stellv. Vorsitzender:	RLG	Osmers	0,7
weiterer Beisitzer:	R	Severloh-Ulbrich	0,5 (nachrangig)

**6. 6. Zivilkammer**

Vorsitzender:	VRLG	Ostheide, Dr.
stellv. Vorsitzender:	RLG	Guttropf
weiterer Beisitzer:	RLG	Wegner
weiterer Beisitzer (bis 31.01.2025):		
	R	Giesler

**7. 7. Zivilkammer ist aufgelöst****8. 8. Zivilkammer**

Vorsitzende:	VRinLG	Kretschmer, Dr.	0,15 (nachrangig)
stellv. Vorsitzender:	RLG	Arens	0,1 (nachrangig)
weitere Beisitzerin:	RinLG	Greiwe, Dr.	0,1 (nachrangig)

**9. 9. Zivilkammer**

Vorsitzende:	VRinLG	Fischer, Dr.	
stellv. Vorsitzende:	RinLG	Strathausen	
weitere Beisitzerin:	RinLG	Kastelan	0,8
weitere Beisitzerin:	Rin	Keidel	0,75

**10. 10. Zivilkammer**

Vorsitzender:	VPLG	Kretschmer	0,55
stellv. Vorsitzender:	RLG	Ernst	0,5
weitere Beisitzerin:	RinLG	Peitzmeier	0,5
weiterer Beisitzer:	R	Severloh-Ulbrich	0,5 (vorrangig)

**11. 11. Zivilkammer**

Vorsitzender:	VRLG	Hunke, Dr.	0,5
stellv. Vorsitzende:	RinLG	Greiwe, Dr.	0,57 (vorrangig)
weitere Beisitzerin:	Rin	van Vliet	
weiterer Beisitzer:	R	Hansen	0,75

**12. 12. Zivilkammer**

Vorsitzender:	VRLG	Wrobel	
stellv. Vorsitzender:	RLG	Feller, Dr.	0,75
weiterer Beisitzer:	RLG	Rüddel	
weiterer Beisitzer:	R	Blessenohl	

**13. 13. Zivilkammer**

Vorsitzende:	PinLG	Jockels	0,15
stellv. Vorsitzender:	RLG	Bartels, Dr.	0,3 (vorrangig)
weitere Beisitzerin:	RinLG	Riechmann	0,2 (vorrangig)
weitere Beisitzerin:	RinLG	Nisch	0,2 (nachrangig)

**14. 14 a. Zivilkammer**

Vorsitzender:	VRLG	Lazarz	0,05 (vorrangig)
stellv. Vorsitzender:	RLG	Messing	0,05 (vorrangig)
weiterer Beisitzer:	R	Augstein	0,05 (vorrangig)

**14 b. Zivilkammer**

Vorsitzender:	VRLG	Lazarz	0,05 (vorrangig)
stellv. Vorsitzender:	RLG	Schilling	0,05 (vorrangig)
weitere Beisitzerin:	Rin	Rüter	0,05 (vorrangig)

**15. 15. Zivilkammer**

Vorsitzende:	VRinLG	Heßhaus, Dr.	0,3
stellv. Vorsitzender:	RLG	Bartels, Dr.	0,3 (nachrangig)
weitere Beisitzerin:	RinLG	Riechmann	0,55 (nachrangig)
weitere Beisitzerin:	RinLG	Nisch	0,6 (vorrangig)

**16. 16. Zivilkammer**

Vorsitzender	VRLG	Wissel	
stellv. Vorsitzende:	RinLG	Lingemann	0,8
weiterer Beisitzer:	R	Goos	

**17. 17. Zivilkammer**

Vorsitzender:	VRLG	Jacobs, Dr.	
stellv. Vorsitzender:	RLG	Arens	0,9 (vorrangig)
weitere Beisitzerin:	Rin	Sieksmeier-Lippe	
weiterer Beisitzer:	R	Dewert	0,75

**18. 18. Zivilkammer**

Vorsitzender:	VRLG	Becker	
stellv. Vorsitzender:	RLG	Küsters	0,7
weiterer Beisitzer:	R	Liebich	0,75
weitere Beisitzerin (ab 02.01.2025):			
	Rin	Hassel	0,75

**19. 19. Zivilkammer**

Vorsitzende:	VRinLG	Dr. Wallow	
stellv. Vorsitzender:	RLG	Lenerz	
weitere Beisitzerin:	RinLG	Schürmann	0,05 (nachrangig)

**20. 20. Zivilkammer**

Vorsitzende:	VRinLG	Zarth	0,5
stellv. Vorsitzende:	RinLG	Schürmann	0,45 (vorrangig)
weitere Beisitzerin:	RinLG	Brill	0,3

**21. 21. Zivilkammer ist aufgelöst.**

## **Kammern für Handelssachen**

### **22. 1. Kammer für Handelssachen**

Vorsitzende: VRinLG Kretschmer, Dr. (0,6) (nachrangig)  
Handelsrichter: Brücher, Brand, Imhoff, Kost, Meier, Prof. Dr. Schaff, Isermann,  
Rosner, Stalter, Thier, Gödecke, Wagner

### **23. 2. Kammer für Handelssachen**

Vorsitzende: VRinLG Venker (0,5) (vorrangig)  
Handelsrichter: Cengiz, Delker, Dr. von den Driesch, Hundertmark, Laakmann,  
Klieve, Thies

### **24. 3. Kammer für Handelssachen**

Vorsitzende: VRinLG Venker (0,1) (nachrangig)  
Handelsrichter: Baz, Fiele, Jablonski, Janneck, Metzger, Morschhäuser, Nickel,  
Schmitz, Spiess

### **25. 4. Kammer für Handelssachen**

Vorsitzende: VRinLG Bokler (0,5)  
Handelsrichter: Schmidt, Poschmann, Breuer, Flötgen, Öner, Kelbch, Enderle,  
Dennhardt

## V. Strafkammern

### 1. I. Strafkammer

Vorsitzender:	VRLG	Röcken	0,5 (nachrangig)
stellv. Vorsitzende:	RinLG	Sommer	0,67
weiterer Beisitzer:	R	Augstein	0,75 (nachrangig nach 14 a. Zivilkammer, vorrangig vor StVK)

### 2. II. Strafkammer

Vorsitzender:	VRLG	Schmitt	
stellv. Vorsitzender:	RLG	Sendlak, Dr.	0,8 (vorrangig)
weiterer Beisitzer:	RLG	Scheibel	0,8 (vorrangig)
weitere Beisitzerin:	Rin	Nieborg	0,5 (vorrangig)

### 3. IV. (kleine) Strafkammer

Vorsitzende:	VRinLG	Bergmann, Dr.	0,5
--------------	--------	---------------	-----

### 4. V. Strafkammer

Vorsitzender:	VRLG	Uhlenbrock	
stellv. Vorsitzende:	RinLG	A. Becker, Dr.	0,75
weitere Beisitzerin:	RinLG	A. Berger	0,7 (vorrangig)

### 5. VI. Strafkammer

Vorsitzender:	VRLG	Hahnemann	
stellv. Vorsitzender:	RLG	Kreienkamp	0,8 (vorrangig)
weitere Beisitzerin:	Rin	Schröder	0,6 (vorrangig)

### 6. VII. Strafkammer

Vorsitzende:	VRinLG	Maiberg, Dr.	
stellv. Vorsitzende:	RinLG	Dachner	0,8
weitere Beisitzerin:	RinLG	Piechowiak	0,7 (vorrangig)

### 7. VIII. (kleine) Strafkammer

Vorsitzende:	VRinLG	Rabe, Dr.	0,6 (vorrangig)
--------------	--------	-----------	-----------------

**8. IX. (kleine) Strafkammer**

Vorsitzende:	VRinLG Rabe, Dr.	0,3 (nachrangig)
--------------	------------------	------------------

**9. X. Strafkammer**

Vorsitzende:	VRinLG Wennekamp	0,2 (vorrangig)
stellv. Vorsitzender:	RLG Messing	0,2 (nachrangig nach 14a. Zivilkammer, vorrangig vor XVI. große Strafkammer)
weitere Beisitzerin:	Rin Kuckmeyer	0,2 (vorrangig)

**10. XI. (kleine) Strafkammer**

Vorsitzender:	VRLG Jordan	0,5 (vorrangig)
---------------	-------------	-----------------

**11. XII. Strafkammer**

Vorsitzender:	VRLG Assenmacher, Dr.	0,85 (vorrangig)
stellv. Vorsitzende bis 06.01.2025, Beisitzerin bis 31.01.2025:		
	RinLG Stolle	0,1
stellv. Vorsitzender ab 07.01.2025//Beisitzer ab 01.01.2025:		
	RLG Siebecke	0,7
weiterer Beisitzer:	R Martinsek	0,75 (vorrangig)

**12. XIII. (kleine) Strafkammer**

Vorsitzender:	VRLG Wilfinger, Dr.	0,8 (vorrangig)
---------------	---------------------	-----------------

**13. XIV. (kleine) Strafkammer**

Vorsitzender:	VRLG Wilfinger, Dr.	0,2 (nachrangig)
---------------	---------------------	------------------

**14. XVI. Strafkammer**

Vorsitzender:	VRLG Röcken	0,5 (vorrangig)
stellv. Vorsitzender:	RLG Murawski	0,8
weiterer Beisitzer:	RLG Messing	0,75 (vorrangig)
weiterer Beisitzer:	R Schütte, Dr.	0,8 (vorrangig)

**15. XVII. Strafkammer**

Vorsitzende:	VRLG	Endriss, Dr.	0,75
stellv. Vorsitzende:	RinLG	Mäuer, Dr.	0,7
weitere Beisitzerin:	Rin	Niederstrasser	0,5

**16. XXI. Strafkammer**

Vorsitzender:	VRLG	Lazarz	0,9 (nachrangig)
stellv. Vorsitzender:	RLG	Schilling	0,75 (nachrangig)
weitere Beisitzerin:	Rin	Rüter	0,65 (nachrangig)

**17. XXII. Strafkammer**

Vorsitzende:	VRinLG	Wennekamp	0,1 (nachrangig)
stellv. Vorsitzender:	RLG	Kreienkamp	0,2 (nachrangig)
weiterer Beisitzer:	RLG	Scheibel	0,2 (nachrangig)
weitere Beisitzerin:	Rin	Kuckmeyer	0,3 (nachrangig)

**18. XXIII. Strafkammer**

Vorsitzender:	VRLG	Dr. Assenmacher	0,05 (nachrangig)
stellv. Vorsitzender:	RLG	Siebecke	0,05 (nachrangig)
weiterer Beisitzer:	R	Martinsek	0,05 (nachrangig)

**19. XXIV. Strafkammer**

Vorsitzender:	VRLG	Hempel, Dr.	
stellv. Vorsitzender:	RLG	Papa	0,9 (vorrangig)
weitere Beisitzerin:	Rin	Hömme	0,5

**20. XXV. Strafkammer**

Vorsitzender:	VRLG	Dörlemann, Dr.	
stellv. Vorsitzende:	RinLG	Kühle	0,67
weitere Beisitzerin:	Rin	Küster	0,7 (vorrangig)

**21. XXVI. (kleine) Strafkammer**

Vorsitzender:	N.N.		
stellv. Vorsitzende:	RinLG	A. Wolf	

**22. XXVII. (kleine) Strafkammer**

Vorsitzender:

VRLG Jordan

0,5 (nachrangig)

## VI. Strafvollstreckungskammer I

Vorsitzende:	VRinLG	Rabe, Dr	0,1 (nachrangig)
stellv. Vorsitzender:	RLG	Schilling	0,2 (nachrangig)
weiterer Beisitzer:	RLG	Augstein	0,2 (nachrangig)
weiterer Beisitzer:	RLG	Papa	0,1 (nachrangig)
weiterer Beisitzer:	RLG	Dr. Sendlak	0,2 (nachrangig)
weiterer Beisitzer:	R	Martinsek	0,2 (nachrangig)
weitere Beisitzerin:	RinLG	Piechowiak	0,3 (nachrangig)
weiterer Beisitzer:	R	Dr. Schütte	0,2 (nachrangig)
weitere Beisitzerin:	Rin	Küster	0,3 (nachrangig)
weitere Beisitzerin:	Rin	Nieborg	0,5 (nachrangig)
weitere Beisitzerin:	Rin	Rüter	0,3 (nachrangig)
weitere Beisitzerin:	Rin	Schröder	0,4 (nachrangig)
weitere Beisitzerin:	RinLG	A. Berger	0,3 (nachrangig)

## VII. Ergänzungsrichter

Wenn der Vorsitzende die Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern anordnet (§ 192 Abs. 2 GVG), so ist hierzu das Mitglied der Kammer berufen, das nicht an der Hauptverhandlung teilnimmt.

Kann der Ergänzungsrichter nicht aus der betroffenen Kammer herangezogen werden, ist die oder der im Zeitpunkt des Eingangs der Heranziehungsanordnung dienstjüngste am Landgericht als Beisitzer in Strafsachen tätige Richterin oder Richter (ggf. nach Maßgabe des § 29 DRiG: Planrichterin oder Planrichter) zur Ergänzungsrichterin oder zum Ergänzungsrichter zu berufen, bei Verhinderung die oder der jeweils nächst dienstjüngste als Beisitzer in Strafsachen tätige Richterin oder Richter (ggf. nach Maßgabe des § 29 DRiG: Planrichterin oder Planrichter). Für den Zeitpunkt der Planmäßigkeit ist die *erste* Verplanung der Richterin oder des Richters maßgeblich. Bei identischem Dienstalder erfolgt die Bestimmung nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.

Das Vorstehende gilt unabhängig von dem Arbeitskraftanteil, mit dem die Richterin oder der Richter in Strafsachen eingesetzt ist.

Sollten sämtliche in Strafsachen als Beisitzer eingesetzte Planrichterinnen und Planrichter verhindert sein, ist die oder der im Zeitpunkt des Eingangs der Heranziehungsanordnung jüngste am Landgericht als Beisitzer in Zivilsachen tätige Planrichterin oder Planrichter zur Ergänzungsrichterin oder zum Ergänzungsrichter zu berufen, bei Verhinderung die oder der jeweils nächst dienstjüngste als Beisitzer in Zivilsachen tätige Planrichterin oder Planrichter. Insoweit gelten die obigen Regelungen entsprechend.

Bei der Bestimmung der danach zur Ergänzungsrichterin/zum Ergänzungsrichter berufenen Richterin/Richter bleibt außer Betracht, wer in den vergangenen beiden Geschäftsjahren bereits zur Ergänzungsrichterin/zum Ergänzungsrichter bestellt war.

Sind mehrere Ergänzungsrichter angefordert, ist maßgeblich für die Reihenfolge der Zeitpunkt des Eingangs der Heranziehungsanordnung bei der Präsidentin des Landgerichts. Bei gleichzeitigem Eingang erfolgt eine Zuteilung der Ergänzungsrichter jeweils von der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl an aufsteigend.

## **Abschnitt C Vertretung**

Soweit die Vertretung nicht innerhalb der Kammer geregelt werden kann, werden in der nachfolgenden Reihenfolge, jeweils beginnend mit der oder dem dienstjüngsten (maßgebend ist das Datum des Eintritts in den richterlichen Dienst) Beisitzer, vertreten:

### **I. Beisitzer der Zivilkammern**

#### **1. der 1. Zivilkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Zivilkammern 16, 17, 2 und 3

#### **2. der 2. Zivilkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Zivilkammern 3, 5, 18 und 12

#### **3. der 3. Zivilkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Zivilkammern 12, 19, 5 und 16

#### **4. der 4. Zivilkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Zivilkammern 9, 18, 11 und 17

#### **5. der 5. Zivilkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Zivilkammern 20, 3, 19 und 8

#### **6. der 6. Zivilkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Zivilkammern 18, 11, 16 und 1

#### **7. der 8. Zivilkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden) der Zivilkammern 5, 20, 1 und 19

**8. der 9. Zivilkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Zivilkammern 4, 6, 17 und 11

**9. der 10. Zivilkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Zivilkammern 13, 15 und 4

**10. der 11. Zivilkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Zivilkammern 17, 1, 3 und 9

**11. der 12. Zivilkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Zivilkammern 2, 20, 4 und 5

**12. der 13. Zivilkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Zivilkammern 15, 10 und 8

**13. a) der 14a. Zivilkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Zivilkammer 14b.

**b) der 14b. Zivilkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Zivilkammer 14a.

**14. der 15. Zivilkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Zivilkammern 10, 13 und 20

**15. der 16. Zivilkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)

der Zivilkammern 1, 9, 6 und 15

**16. der 17. Zivilkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)

der Zivilkammern 11, 4, 9 und 18

**17. der 18. Zivilkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)

der Zivilkammern 6, 16, 10 und 12

**18. der 19. Zivilkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)

der Zivilkammern 8, 2 und 20

**19. der 20. Zivilkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)

der Zivilkammern 19, 3, 8 und 12

Sofern eine Vertretung nach den vorstehenden Regelungen nicht möglich sein sollte, sind zur Vertretung die Mitglieder der weiteren Zivilkammern berufen, beginnend von der zu vertretenden Kammer in absteigender Reihenfolge mit der Maßgabe, dass die Zählung nach der 1. Zivilkammer mit der 20. Zivilkammer fortgesetzt wird.

## **II. Kammern für Handelssachen:**

### **1. Die Vorsitzenden**

#### a) 1. Kammer für Handelssachen

Die Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen durch  
die Vorsitzende der 4. Kammer für Handelssachen,  
die Vorsitzende der 2. Kammer für Handelssachen,  
die Vorsitzende der 3. Kammer für Handelssachen

#### b) 2. Kammer für Handelssachen

die Vorsitzende der 2. Kammer für Handelssachen durch  
die Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen,  
die Vorsitzende der 4. Kammer für Handelssachen..

#### c) 3. Kammer für Handelssachen

die Vorsitzende der 3. Kammer für Handelssachen durch  
die Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen und  
die Vorsitzende der 4. Kammer für Handelssachen.

#### d) 4. Kammer für Handelssachen

die Vorsitzende der 4. Kammer für Handelssachen durch  
die Vorsitzende der 3. Kammer für Handelssachen,  
die Vorsitzende der 2. Kammer für Handelssachen  
und  
die Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen.

### **2. Die Handelsrichter**

Die Handelsrichter vertreten sich – soweit eine Vertretung nicht innerhalb der Kammer erfolgen kann – entsprechend der für die Vorsitzenden getroffenen Regelung in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in der unter D.II. genannten Reihenfolge, beginnend mit dem Erstgenannten mit folgender Ausnahme: die Handelsrichter der 2. Kammer für Handelssachen werden vorrangig von den Handelsrichtern der 3. Kammer für Handelssachen vertreten

### **III. Beisitzer der großen Strafkammern:**

#### **1. der I. Strafkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Strafkammern XXI, XII, XVI, XVII, XXIV, XXV, II, V, VI, VII, X,

#### **2. der II. Strafkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Strafkammern VI, VII, X, XII, XVI, XVII, XXI, XXIV, XXV, I, V,

#### **3. der V. Strafkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Strafkammern XXIV, XXV, I, II, VI, VII, XII, XVI, XVII, XXI,

#### **4. der VI. Strafkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Strafkammern II, V, VII, X, XII, XVI, XVII, XXI, XXIV, XXV, I,

#### **5. der VII. Strafkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Strafkammern XVI, XVII, XXI, XXIV, XXV, I, II, V, VI, X, XII,

#### **6. der X. Strafkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Strafkammern V, VI, XII, XVI, XVII, XXI, XXIV, XXV, I, II,

#### **7. der XII. Strafkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Strafkammern I, XXI, XXIV, XXV, II, V, VI, VII, X, XVI, XVII,

#### **8. der XVI. Strafkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Strafkammern XVII, XXI, XXIV, XXV, I, II, V, VI, VII, X, XII,

### **9. der XVII. Strafkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Strafkammern XXV, I, II, V, VI, VII, X, XII, XVI, XXI, XXIV,

### **10. der XXI. Strafkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Strafkammern XII, I, II, V, VI, VII, X, XVI, XVII, XXIV, XXV,

### **11. der XXIV. Strafkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Strafkammern V, VI, VII, X; XII, XVI, XVII, XXI, XXV, I, II,

### **12. der XXV. Strafkammer**

durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden)  
der Strafkammern VII, X, XII, XVI, XVII, XXI, XXIV, I, II, V, VI.

### **13. bestimmte Aufgaben**

Ist einem Beisitzer einer Strafkammer nur eine bestimmte Aufgabe zugewiesen, gilt diese Einschränkung für die Vertretungsregelung nicht.

## **IV. In den kleinen Strafkammern**

Soweit die Vertretung nicht durch einen stellvertretenden Vorsitzenden geregelt werden kann, werden in der Hauptverhandlung und außerhalb der Hauptverhandlung – jeweils in der genannten Reihenfolge – vertreten:

#### a) Ohne hinzuzuziehenden Richter

In der Hauptverhandlung und außerhalb der Hauptverhandlung werden – jeweils in der genannten Reihenfolge – vertreten:

##### (1) IV. Strafkammer

die Vorsitzende der IV. Strafkammer durch die Vorsitzenden  
der Strafkammern VIII, XIII und XXVI,

##### (2) VIII. Strafkammer

die Vorsitzende der VIII. Strafkammer durch die Vorsitzenden  
der Strafkammern XIII, XXVI und IV,

(3) IX. Strafkammer

die Vorsitzende der IX. Strafkammer durch die Vorsitzenden der Strafkammern XIV, XI und XXVI,

(4) XI. Strafkammer

der Vorsitzende der XI. Strafkammer durch die Vorsitzenden der Strafkammern VIII, IX und XIV,

(5) XIII. Strafkammer

der Vorsitzende der XIII. Strafkammer durch die Vorsitzenden der Strafkammern IX, XXVI und XI,

(6) XIV. Strafkammer

der Vorsitzende der XIV. Strafkammer durch die Vorsitzenden der Strafkammern XXVII, XI und IV,

(7) XXVI. Strafkammer

der Vorsitzende der XXVI. Strafkammer durch die Vorsitzenden der Strafkammern IV, VIII und XIII,

(8) XXVII. Strafkammer

der Vorsitzende der XXVII. Strafkammer durch die Vorsitzenden der Strafkammern VIII, IV und XIV.

Für den Fall, dass die Vertretung innerhalb der kleinen Strafkammern nicht gewährleistet ist nach dieser Regelung, erfolgt die Vertretung durch die Vorsitzenden der großen Strafkammern in der Reihenfolge I, II, V, VI, VII, X, XII, XVII, XXIV und XXV.

## b) mit hinzuzuziehendem Richter

(1) Die Vorsitzenden

In der Hauptverhandlung werden die Vorsitzenden der XXII. Strafkammer und der XXIII. Strafkammer vertreten durch den hinzuzuziehenden Richter.

Sofern dieser nicht vertreten kann, werden vertreten

## (a) XXII. Strafkammer

die Vorsitzende der XXII. Strafkammer durch den Vorsitzenden der XXIII. Strafkammer,

## (b) XXIII. Strafkammer

der Vorsitzende der XXIII. Strafkammer durch die Vorsitzende der XXI. Strafkammer.

(2) Die hinzuzuziehenden Richter

In der Hauptverhandlung werden die hinzuzuziehenden Richter vertreten

## (a) XXII. Strafkammer

Der hinzuzuziehende Richter der XXII. Strafkammer durch die Beisitzer der I. Strafkammer,  
die Vertreter der Beisitzer der I. Strafkammer

## (b) XXIII. Strafkammer

Der hinzuzuziehende Richter der XXIII. Strafkammer durch die Beisitzer der II. Strafkammer,  
die Vertreter der Beisitzer der II. Strafkammer

**V. Vertretung XXII. und XXIII. Strafkammer**

Die Beisitzer der XXII. und XXIII. Strafkammer als Beschwerdekammer werden durch die Beisitzer der XXI. und II. Strafkammer vertreten.

## **VI. In den Strafvollstreckungskammern:**

### **1. Strafvollstreckungskammer I**

Innerhalb der Strafvollstreckungskammer I vertreten sich die Mitglieder jeweils untereinander.

### **2. Strafvollstreckungskammer II**

Die Vertretung der Strafvollstreckungskammer II richtet sich nach der Vertretung der II. Strafkammer.

## **VII. Vertretung der Vorsitzenden der Zivil- und großen Strafkammern:**

Sofern bei einer Kammer die Vertretung des Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung nicht gemäß § 21 f Abs. 2 GVG innerhalb der eigenen Kammer geregelt werden kann, tritt der Vorsitzende der Vertretungskammer oder, falls auch dieser verhindert ist, der gemäß § 21 f Abs. 2 GVG zu dessen Vertretung berufene Richter der Vertretungskammer als Mitglied und stellvertretender Vorsitzender zu der von dem Ausfall betroffenen Kammer.

Ist nach dieser Regelung die Vertretung des Vorsitzenden einer großen Strafkammer nicht möglich, so tritt der Vorsitzende der in zweiter Linie zur Vertretung berufenen Strafkammer oder, falls auch dieser verhindert ist, der gemäß § 21 f Abs. 2 GVG zu dessen Vertretung berufene Richter dieser Kammer als Mitglied und stellvertretender Vorsitzender zu der von dem Ausfall betroffenen Kammer.

Ist ein Vorsitzender zugleich als Vertreter eines Beisitzers und als Vertreter eines Vorsitzenden berufen, hat die Vertretung des Vorsitzenden Vorrang.

## **Mediation / Mediationsrichter**

Zur Durchführung von Mediationen im Güterichtermodell nach § 278 Abs. 5 ZPO werden als Güterichter bestimmt:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hunke (0,2 AKA)

## **VIII. Mediation**

Die Güterichter bearbeiten im Güterichtermodell nach § 278 Abs. 5 ZPO sämtliche Verfahren, die von den Zivilkammern, den Kammern für Handelssachen und anderen Gerichten an diese abgegeben werden, und zwar als Mediation.

Die Abgabe kann auch in Sachen erfolgen, die vor dem 31.07.2013 anhängig geworden sind.

Die Güterichter nehmen ihre Tätigkeit nach Abschnitt B und C vorrangig wahr.

## **IX. Verteilung der Geschäfte in Mediationsachen**

### **1.**

Die Verteilung der Verfahren auf die Güterichter erfolgt in alphabetischer Reihenfolge mit folgender Maßgabe:

#### **a)**

Soweit ein Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan mit dem Streitfall befasst ist, wird er nicht bei der betreffenden Sache, sondern erst bei der nächsten eingehenden Sache berücksichtigt.

#### **b)**

„Nächste eingehende Sache“ i.S.d. Buchst. a) ist diejenige Sache, die als erste zur Verteilung auf die Güterichter ansteht, sobald der Grund, der zu einer Nichtberücksichtigung des Güterichters führte, weggefallen ist. Der zunächst übergangene Güterichter ist vor den nach dem Alphabet anstehenden Güterichtern zu berücksichtigen.

### **2.**

Die Güterichtergeschäftsstelle wird angewiesen, die dort eingehenden Sachen arbeitstäglich zu sammeln und am nächsten Arbeitstag in eine fortlaufend nummerierte Liste einzutragen, wobei folgende Reihenfolge maßgebend ist:

der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des/der Beklagten; bei mehreren Beklagten ist derjenige maßgeblich, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht;

bei Namensgleichheit der Anfangsbuchstabe des Vornamens des/der Beklagten;

bei Identität des Beklagten der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des Klägers / der Klägerin; bei mehreren Klägern ist derjenige maßgeblich, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht;

Anschließend werden die Sachen in der unter 1) bestimmten Reihenfolge dem sich aus der Liste ergebenden Güterichter vorgelegt.

## Konzentrierter Bereitschaftseildienst

### Vorbemerkung

Nach § 22 c Abs. 1 Satz 4 GVG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG) vom 23. September 2003 in der Fassung vom 03. Juni 2022 (GV.NRW. S. 801) sind die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck und Marl ab dem 01.01.2022 dem Amtsgericht Gelsenkirchen zugewiesen und dem Amtsgericht Hattingen für die Amtsgerichte Essen-Borbeck, Essen-Steele und Hattingen, wobei auch die Richter/innen des Landgerichts Essen heranzuziehen sind.

Das Präsidium des Landgerichts ist gemäß § 22 c Abs. 1 Satz 4 GVG für die diesbezügliche Geschäftsverteilung zuständig.

### X.

Verteilung der richterlichen Geschäfte im konzentrierten Bereitschaftsdienst bei dem Amtsgericht in **Gelsenkirchen** für die Bezirke der Amtsgerichte Gelsenkirchen, Bottrop, Dorsten, Gladbeck und Marl für das Geschäftsjahr **2025**

Im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Essen werden die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes wie folgt verteilt:

#### 1.

Der Bereitschaftsdienst wird folgenden Richtern übertragen:

##### a) Bereitschaftsdienst A:

1. Richterin am Amtsgericht Schröder
2. Richterin Lohn
3. Richterin Lütke-meier
4. Richter am Landgericht Buddendick

##### b) Bereitschaftsdienst B :

1. Richter am Amtsgericht Wüllner
2. Richterin am Amtsgericht Claas
3. Richterin am Amtsgericht Schürholz
4. Richterin am Amtsgericht Schröder

## 2.

Der Bereitschaftsdienst der Richterinnen und Richter umfasst folgende Zeiträume:

- Montags bis Donnerstags von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr; freitags von 6:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- an Wochenenden, Feiertagen, Heiligabend und Silvester sowie an sonstigen Tagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht (bspw. Betriebsfest, Ausflüge, etc.) von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

## 3.

Es sind zwei getrennte Bereitschaftsdienste eingerichtet:

- Der **Bereitschaftsdienst A** ist zuständig für alle sonstigen unaufschiebbaren Rechtsangelegenheiten (die nicht vom Bereitschaftsdienst B umfasst sind), insbesondere für alle sonstigen Freiheitsentziehungssachen nach Bundes- und Landesrecht.
- Der **Bereitschaftsdienst B** ist zuständig für alle unaufschiebbaren Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts einschließlich internationaler Rechtshilfe, des Aufenthaltsrechts und der Angelegenheiten nach den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder sowie dem Ordnungsbehördengesetz NRW.

### a)

Die Bestimmung und Einteilung der Richter/innen zum Bereitschaftsdienst sowie die Vertretungsregelung im Verhinderungsfall ergibt sich aus der anliegenden Liste A).

### b)

Mitgeteilte Änderungen werden erst mit der Eintragung im Bereitschaftsdienstplan wirksam.

- c) Ein Verhinderungsfall tritt nicht nur bei Abwesenheit des/der eingeteilten Bereitschaftsdienstrichters/in ein, sondern auch bei einem außerordentlich hohen Geschäftsanfall, aufgrund dessen unaufschiebbare Geschäfte im Bereitschaftsdienst nicht mehr alleine durch den/die jeweilige Bereitschaftsrichter/in zu bewältigen sind und dieser/diese daraufhin seine/ihre Verhinderung feststellt.

Für Großveranstaltungen behält sich das Präsidium eine gesonderte Regelung vor.

d)

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet der jeweils eingeteilte 3. Vertreter.

#### 4.

Bereitschaftsdienste können getauscht werden. Der Tausch ist möglichst unverzüglich der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts Gelsenkirchen mitzuteilen. Das Präsidium ermächtigt den Direktor des Amtsgerichts Gelsenkirchen bzw. seine Vertreterin, einen solchen Tausch durch Beschluss festzustellen. Die Änderung der Geschäftsverteilung gilt sodann als genehmigt.

#### 5.

a)

Die Zuständigkeit der Bereitschaftsrichterin/des Bereitschaftsrichters wird begründet, wenn ein konkreter Antrag, Begehren oder Gesuch auf Vornahme einer unaufschiebbaren Amtshandlung von montags bis donnerstags zwischen 6:00 Uhr und 7:30 Uhr sowie 15:30 Uhr und 21:00 Uhr, freitags zwischen 6:00 Uhr und 7:30 Uhr sowie 15:00 Uhr und 21:00 Uhr und an dienstfreien Tagen zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr eingeht.

b)

Sofern die nach dem Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Amtsgerichte zuständige ordentliche Dezernentin bzw. der ordentliche Dezernent vor Beginn der Bereitschaftsdienstzeit bereits mit der Sache befasst worden ist, bleibt diese bzw. dieser zuständig. Die Befassung setzt den Eingang eines Antrags in Schriftform bei Gericht voraus. Sofern eine Vorführung erforderlich ist, muss Vorführreife bestehen, d.h. die Akte und die vorzuführende Person müssen am Vernehmungsort sein. Auf eine vorherige mündliche oder per Email erfolgte Ankündigung kommt es nicht an.

c)

Der/die jeweilige Bereitschaftsrichter/in ist für alle unaufschiebbaren Geschäfte, die während der Bereitschaftsdienstzeiten anfallen, zuständig. Die Entscheidung, ob im Einzelfall ein unaufschiebbares Geschäft vorliegt und eine Sofortentscheidung erforderlich - aber auch vertretbar – ist, entscheidet der Richter/die Richterin in richterlicher Unabhängigkeit.

d)

Der Richter/die Richterin im Bereitschaftsdienst bearbeitet die unaufschiebbaren Geschäfte, für die er nach den vorstehenden Regelungen zu 6. a) – c) zuständig ist, ohne zeitliche Begrenzung bis zu deren Erledigung; er bleibt bis zu einer Entscheidung über einen eingegangenen Antrag/das Begehren/das Gesuch zuständig. Anschließend gibt er das Verfahren unverzüglich an das zuständige Gericht/die zuständige Abteilung ab. Für die Bearbeitung der zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr eingegangenen unaufschiebbaren Geschäfte ist der Bereitschaftsrichter/die Bereitschaftsrichterin nach dem Beginn der Bereitschaftsdienstzeit um 06:00 Uhr zuständig.

## **XI.**

Verteilung der richterlichen Geschäfte im konzentrierten Bereitschaftsdienst bei dem Amtsgericht in **H a t t i n g e n** für die Bezirke der Amtsgerichte Hattingen, Essen-Borbeck und Essen-Steele für das Geschäftsjahr **2025**

Im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Essen werden die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes wie folgt verteilt:

### **1.**

Der Bereitschaftsdienst wird folgenden Richterinnen übertragen:

1. Richterin am Amtsgericht Postert
2. Richterin am Amtsgericht Freistühler
3. Richterin Padberg
4. Richterin Niederstrasser

### **2.**

Der Bereitschaftsdienst der Richterinnen und Richter umfasst folgende Zeiträume:

- Montags bis donnerstags von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr; freitags von 6:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr

- an Wochenenden, Feiertagen, Heiligabend und Silvester sowie an sonstigen Tagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht (bspw. Betriebsfest, Ausflüge, etc.) von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

### 3.

Der Bereitschaftsdienst ist zuständig für alle unaufschiebbaren Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts einschließlich internationaler Rechtshilfe, des Aufenthaltsrechts und der Angelegenheiten nach den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder sowie dem Ordnungsbehördengesetz NRW, für alle sonstigen Freiheitsentziehungssachen nach Bundes- und Landesrecht sowie für alle sonstigen unaufschiebbaren Rechtsangelegenheiten.

### 4.

#### a)

Die Bestimmung und Einteilung der Richter/innen zum Bereitschaftsdienst sowie die Vertretungsregelung im Verhinderungsfall ergibt sich aus der anliegenden Liste B).

#### b)

Mitgeteilte Änderungen werden erst mit der Eintragung im Bereitschaftsdienstplan wirksam.

#### c)

Ein Verhinderungsfall tritt nicht nur bei Abwesenheit des/der eingeteilten Bereitschaftsdienstrichters/in ein, sondern auch bei einem außerordentlich hohen Geschäftsanfall aufgrund dessen unaufschiebbare Geschäfte im Bereitschaftsdienst nicht mehr alleine durch den/die jeweilige Bereitschaftsrichter/in zu bewältigen sind und dieser/diese daraufhin seine/ihre Verhinderung feststellt.

Für Großveranstaltungen behält sich das Präsidium eine gesonderte Regelung vor.

#### d)

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet der jeweils eingeteilte 3. Vertreter.

### 5.

Bereitschaftsdienste können getauscht werden. Der Tausch ist möglichst unverzüglich der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts Hattingen mitzuteilen. Das Präsidium ermächtigt

den Direktor des Amtsgerichts Hattingen bzw. seine Vertreterin, einen solchen Tausch durch Beschluss festzustellen. Die Änderung der Geschäftsverteilung gilt sodann als genehmigt.

## 6.

### a)

Die Zuständigkeit der Bereitschaftsrichterin/des Bereitschaftsrichters wird begründet, wenn ein konkreter Antrag, Begehren oder Gesuch auf Vornahme einer unaufschiebbaren Amtshandlung von montags bis donnerstags zwischen 6:00 Uhr und 7:30 Uhr sowie 15:30 Uhr und 21:00 Uhr, freitags zwischen 6:00 Uhr und 7:30 Uhr sowie 15:00 Uhr und 21:00 Uhr und an dienstfreien Tagen zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr eingeht.

### b)

Sofern die nach dem Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Amtsgerichte zuständige ordentliche Dezernentin bzw. der ordentliche Dezernent vor Beginn der Bereitschaftsdienstzeit bereits mit der Sache befasst worden ist, bleibt diese bzw. dieser zuständig. Die Befassung setzt den Eingang eines Antrags in Schriftform bei Gericht voraus. Sofern eine Vorführung erforderlich ist, muss Vorführreife bestehen, d.h. die Akte und die vorzuführende Person müssen am Vernehmungsort sein. Auf eine vorherige mündliche oder per Email erfolgte Ankündigung kommt es nicht an.

### c)

Der/die jeweilige Bereitschaftsrichter/in ist für alle unaufschiebbaren Geschäfte, die während der Bereitschaftsdienstzeiten anfallen, zuständig. Die Entscheidung, ob im Einzelfall ein unaufschiebbares Geschäft vorliegt und eine Sofortentscheidung erforderlich - aber auch vertretbar – ist, entscheidet der Richter/die Richterin in richterlicher Unabhängigkeit.

### d)

Der Richter/die Richterin im Bereitschaftsdienst bearbeitet die unaufschiebbaren Geschäfte, für die er nach den vorstehenden Regelungen zu 6. a) – c) zuständig ist, ohne zeitliche Begrenzung bis zu deren Erledigung; er/sie bleibt bis zu einer Entscheidung über einen eingegangenen Antrag/das Begehren/das Gesuch zuständig. Anschließend gibt er das Verfahren unverzüglich an das zuständige Gericht/die zuständige Abteilung ab. Für die Bearbeitung der zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr eingegangenen unaufschiebbaren Geschäfts ist der Bereitschaftsrichter/die Bereitschaftsrichterin nach dem Beginn der Bereitschaftsdienstzeit um 06:00 Uhr zuständig.

**Anlagen:****Liste A (Verbund Nord)**

<b>Bereitschaftsdienst A</b>					
		Bereitschaft	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
Mittwoch, Januar 01, 2025	Sonntag, Januar 05, 2025	Lohn	Schröder	Buddendick	Lütke-meier
Montag, Januar 06, 2025	Donnerstag, Januar 09, 2025	Buddendick	Lohn	Lütke-meier	Schröder
Freitag, Januar 10, 2025	Donnerstag, Januar 16, 2025	Lütke-meier	Buddendick	Schröder	Lohn
Freitag, Januar 17, 2025	Donnerstag, Januar 23, 2025	Schröder	Lütke-meier	Lohn	Buddendick
Freitag, Januar 24, 2025	Donnerstag, Januar 30, 2025	Lohn	Schröder	Buddendick	Lütke-meier
Freitag, Januar 31, 2025	Donnerstag, Februar 06, 2025	Buddendick	Lohn	Lütke-meier	Schröder
Freitag, Februar 07, 2025	Donnerstag, Februar 13, 2025	Lütke-meier	Buddendick	Schröder	Lohn
Freitag, Februar 14, 2025	Donnerstag, Februar 20, 2025	Schröder	Lütke-meier	Lohn	Buddendick
Freitag, Februar 21, 2025	Donnerstag, Februar 27, 2025	Lohn	Schröder	Buddendick	Lütke-meier
Freitag, Februar 28, 2025	Donnerstag, März 06, 2025	Buddendick	Lohn	Lütke-meier	Schröder
Freitag, März 07, 2025	Donnerstag, März 13, 2025	Lütke-meier	Buddendick	Schröder	Lohn
Freitag, März 14, 2025	Donnerstag, März 20, 2025	Schröder	Lütke-meier	Lohn	Buddendick
Freitag, März 21, 2025	Donnerstag, März 27, 2025	Lohn	Schröder	Buddendick	Lütke-meier
Freitag, März 28, 2025	Donnerstag, April 03, 2025	Lütke-meier	Lohn	Buddendick	Schröder
Freitag, April 04, 2025	Donnerstag, April 10, 2025	Buddendick	Lütke-meier	Schröder	Lohn
Freitag, April 11, 2025	Sonntag, April 20, 2025	Lohn	Buddendick	Lütke-meier	Schröder
Montag, April 21, 2025	Mittwoch, April 30, 2025	Schröder	Lohn	Buddendick	Lütke-meier
Donnerstag, Mai 01, 2025	Donnerstag, Mai 08, 2025	Lütke-meier	Schröder	Lohn	Buddendick
Freitag, Mai 09, 2025	Donnerstag, Mai 15, 2025	Lohn	Lütke-meier	Schröder	Buddendick
Freitag, Mai 16, 2025	Donnerstag, Mai 22, 2025	Buddendick	Lohn	Lütke-meier	Schröder
Freitag, Mai 23, 2025	Mittwoch, Mai 28, 2025	Lütke-meier	Buddendick	Schröder	Lohn
Donnerstag, Mai 29, 2025	Sonntag, Juni 01, 2025	Schröder	Lütke-meier	Lohn	Buddendick
Montag, Juni 02, 2025	Donnerstag, Juni 05, 2025	Lohn	Schröder	Buddendick	Lütke-meier
Freitag, Juni 06, 2025	Donnerstag, Juni 12, 2025	Buddendick	Lohn	Lütke-meier	Schröder
Freitag, Juni 13, 2025	Mittwoch, Juni 18, 2025	Lütke-meier	Buddendick	Schröder	Lohn
Donnerstag, Juni 19, 2025	Donnerstag, Juni 26, 2025	Schröder	Lütke-meier	Lohn	Buddendick
Freitag, Juni 27, 2025	Donnerstag, Juli 03, 2025	Lohn	Schröder	Buddendick	Lütke-meier
Freitag, Juli 04, 2025	Donnerstag, Juli 10, 2025	Buddendick	Lohn	Lütke-meier	Schröder
Freitag, Juli 11, 2025	Donnerstag, Juli 17, 2025	Lütke-meier	Buddendick	Schröder	Lohn
Freitag, Juli 18, 2025	Donnerstag, Juli 24, 2025	Schröder	Lütke-meier	Lohn	Buddendick
Freitag, Juli 25, 2025	Donnerstag, Juli 31, 2025	Lohn	Schröder	Buddendick	Lütke-meier
Freitag, August 01, 2025	Donnerstag, August 07, 2025	Buddendick	Lohn	Lütke-meier	Schröder
Freitag, August 08, 2025	Freitag, August 15, 2025	Lütke-meier	Buddendick	Schröder	Lohn
Samstag, August 16, 2025	Dienstag, August 26, 2025	Lohn	Lütke-meier	Schröder	Buddendick
Mittwoch, August 27, 2025	Sonntag, September 07, 2025	Schröder	Lohn	Buddendick	Lütke-meier
Montag, September 08, 2025	Donnerstag, September 11, 2025	Buddendick	Schröder	Lohn	Lütke-meier
Freitag, September 12, 2025	Donnerstag, September 18, 2025	Lütke-meier	Buddendick	Schröder	Lohn
Freitag, September 19, 2025	Donnerstag, September 25, 2025	Lohn	Lütke-meier	Schröder	Buddendick
Freitag, September 26, 2025	Donnerstag, Oktober 02, 2025	Buddendick	Lohn	Lütke-meier	Schröder

Freitag, Oktober 03, 2025	Mittwoch, Oktober 08, 2025	Schröder	Buddendick	Lütke-meier	Lohn
Donnerstag, Oktober 09, 2025	Donnerstag, Oktober 16, 2025	Lütke-meier	Schröder	Lohn	Buddendick
Freitag, Oktober 17, 2025	Donnerstag, Oktober 23, 2025	Lohn	Lütke-meier	Schröder	Buddendick
Freitag, Oktober 24, 2025	Donnerstag, Oktober 30, 2025	Buddendick	Lohn	Lütke-meier	Schröder
Freitag, Oktober 31, 2025	Donnerstag, November 06, 2025	Lütke-meier	Buddendick	Schröder	Lohn
Freitag, November 07, 2025	Donnerstag, November 13, 2025	Schröder	Lütke-meier	Lohn	Buddendick
Freitag, November 14, 2025	Donnerstag, November 20, 2025	Lohn	Schröder	Buddendick	Lütke-meier
Freitag, November 21, 2025	Donnerstag, November 27, 2025	Buddendick	Lohn	Lütke-meier	Schröder
Freitag, November 28, 2025	Donnerstag, Dezember 04, 2025	Lütke-meier	Buddendick	Schröder	Lohn
Freitag, Dezember 05, 2025	Donnerstag, Dezember 11, 2025	Buddendick	Lütke-meier	Schröder	Lohn
Freitag, Dezember 12, 2025	Donnerstag, Dezember 18, 2025	Schröder	Buddendick	Lütke-meier	Lohn
Freitag, Dezember 19, 2025	Mittwoch, Dezember 24, 2025	Lohn	Buddendick	Lütke-meier	Schröder
Donnerstag, Dezember 25, 2025	Samstag, Dezember 27, 2025	Schröder	Lohn	Buddendick	Lütke-meier
Sonntag, Dezember 28, 2025	Mittwoch, Dezember 31, 2025	Lütke-meier	Schröder	Lohn	Buddendick

<b>Bereitschaftsdienst B</b>						
		Bereitschaft	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	
	Mittwoch, Januar 01, 2025	Schürholz	Schröder	Claas	Wüllner	
Donnerstag, Januar 02, 2025	Mittwoch, Januar 08, 2025	Wüllner	Schröder	Schürholz	Claas	
Donnerstag, Januar 09, 2025	Donnerstag, Januar 16, 2025	Claas	Wüllner	Schröder	Schürholz	
Freitag, Januar 17, 2025	Donnerstag, Januar 23, 2025	Schröder	Claas	Schürholz	Wüllner	
Mittwoch, Januar 24, 2024	Dienstag, Januar 30, 2024	Schürholz	Schröder	Wüllner	Claas	
Freitag, Januar 31, 2025	Donnerstag, Februar 06, 2025	Wüllner	Schürholz	Claas	Schröder	
Freitag, Februar 07, 2025	Donnerstag, Februar 13, 2025	Claas	Wüllner	Schröder	Schürholz	
Freitag, Februar 14, 2025	Donnerstag, Februar 20, 2025	Schröder	Claas	Schürholz	Wüllner	
Freitag, Februar 21, 2025	Donnerstag, Februar 27, 2025	Wüllner	Schröder	Schürholz	Claas	
Freitag, Februar 28, 2025	Donnerstag, März 06, 2025	Schürholz	Wüllner	Claas	Schröder	
Donnerstag, März 07, 2024	Donnerstag, März 13, 2025	Claas	Schürholz	Wüllner	Schröder	
Freitag, März 14, 2025	Donnerstag, März 20, 2025	Schröder	Claas	Schürholz	Wüllner	
Donnerstag, März 21, 2024	Donnerstag, März 27, 2025	Schürholz	Schröder	Wüllner	Claas	
Freitag, März 28, 2025	Donnerstag, April 03, 2025	Wüllner	Schürholz	Claas	Schröder	
Freitag, April 04, 2025	Donnerstag, April 10, 2025	Claas	Wüllner	Schröder	Schürholz	
Freitag, April 11, 2025	Dienstag, April 15, 2025	Schürholz	Claas	Schröder	Wüllner	
Mittwoch, April 16, 2025	Sonntag, April 20, 2025	Wüllner	Schürholz	Claas	Schröder	
Montag, April 21, 2025	Mittwoch, April 30, 2025	Schröder	Wüllner	Claas	Schürholz	
Donnerstag, Mai 01, 2025	Donnerstag, Mai 08, 2025	Claas	Schröder	Schürholz	Wüllner	
Freitag, Mai 09, 2025	Donnerstag, Mai 15, 2025	Schürholz	Schröder	Wüllner	Claas	
Freitag, Mai 16, 2025	Donnerstag, Mai 22, 2025	Wüllner	Schürholz	Claas	Schröder	
Freitag, Mai 23, 2025	Mittwoch, Mai 28, 2025	Claas	Wüllner	Schröder	Schürholz	
Donnerstag, Mai 29, 2025	Sonntag, Juni 01, 2025	Schröder	Claas	Schürholz	Wüllner	
Montag, Juni 02, 2025	Sonntag, Juni 08, 2025	Schürholz	Schröder	Wüllner	Claas	
Montag, Juni 09, 2025	Donnerstag, Juni 12, 2025	Wüllner	Schürholz	Claas	Schröder	
Freitag, Juni 13, 2025	Mittwoch, Juni 18, 2025	Claas	Wüllner	Schröder	Schürholz	

Donnerstag, Juni 19, 2025	Donnerstag, Juni 26, 2025	Schröder	Claas	Schürholz	Wüllner
Freitag, Juni 27, 2025	Mittwoch, Juli 02, 2025	Wüllner	Schröder	Schürholz	Claas
Donnerstag, Juli 03, 2025	Samstag, Juli 12, 2025	Schürholz	Wüllner	Claas	Schröder
Sonntag, Juli 13, 2025	Sonntag, Juli 27, 2025	Schröder	Dr. Brandt		
Montag, Juli 28, 2025	Sonntag, August 10, 2025	Claas	Schröder	Schürholz	Wüllner
Montag, August 11, 2025	Freitag, August 15, 2025	Wüllner	Claas	Schröder	Schürholz
Samstag, August 16, 2025	Donnerstag, August 28, 2025	Schürholz	Wüllner	Claas	Schröder
Freitag, August 29, 2025	Sonntag, September 07, 2025	Schröder	Schürholz	Wüllner	Claas
Montag, September 08, 2025	Donnerstag, September 11, 2025	Wüllner	Schröder	Schürholz	Claas
Freitag, September 12, 2025	Donnerstag, September 18, 2025	Claas	Wüllner	Schröder	Schürholz
Freitag, September 19, 2025	Donnerstag, September 25, 2025	Schürholz	Claas	Schröder	Wüllner
Freitag, September 26, 2025	Donnerstag, Oktober 02, 2025	Wüllner	Schürholz	Wüllner	Claas
Freitag, Oktober 03, 2025	Mittwoch, Oktober 08, 2025	Schröder	Wüllner	Claas	Schürholz
Donnerstag, Oktober 09, 2025	Donnerstag, Oktober 16, 2025	Claas	Schröder	Schürholz	Wüllner
Freitag, Oktober 17, 2025	Sonntag, Oktober 26, 2025	Wüllner	Claas	Schröder	Schürholz
Montag, Oktober 27, 2025	Freitag, Oktober 31, 2025	Schürholz	Wüllner	Claas	Schröder
Samstag, November 01, 2025	Donnerstag, November 06, 2025	Claas	Schürholz	Wüllner	Schröder
Freitag, November 07, 2025	Donnerstag, November 13, 2025	Schröder	Claas	Schürholz	Wüllner
Freitag, November 14, 2025	Donnerstag, November 20, 2025	Schürholz	Schröder	Wüllner	Claas
Freitag, November 21, 2025	Donnerstag, November 27, 2025	Wüllner	Schürholz	Claas	Schröder
Freitag, November 28, 2025	Donnerstag, Dezember 04, 2025	Claas	Wüllner	Schröder	Schürholz
Freitag, Dezember 05, 2025	Donnerstag, Dezember 11, 2025	Wüllner	Claas	Schröder	Schürholz
Freitag, Dezember 12, 2025	Donnerstag, Dezember 18, 2025	Schröder	Wüllner	Claas	Schürholz
Freitag, Dezember 19, 2025	Mittwoch, Dezember 24, 2025	Schürholz	Schröder	Wüllner	Claas
Donnerstag, Dezember 25, 2025	Samstag, Dezember 27, 2025	Schröder	Schürholz	Wüllner	Claas
Sonntag, Dezember 28, 2025	Mittwoch, Dezember 31, 2025	Claas	Schröder	Schürholz	Wüllner

## Liste B (Verbund Süd)

# Bereitschaftsdienstplan 01.01. – 31.12.2025

vom	bis	Richter	Richter 1. Vertreter	B- und K- Dienst
01.01.2025 (Neujahr)		Postert	Padberg	Ahls
02.01.2025		Freistühler	Padberg	Feldmann
03.01.	09.01.2025	Padberg	Postert	Ahls
10.01.	16.01.2025	Postert	Freistühler	Kempe
17.01.	23.01.2025	Niederstrasser	Postert	Fredrich
24.01.	30.01.2025	Freistühler	Padberg	Feldmann

31.01.	06.02.2025	Padberg	Freistühler	Ahls
07.02.	13.02.2025	Postert	Niederstrasser	Kempe
14.02.	20.02.2025	Niederstrasser	Postert	Feldmann
21.02.	27.02.2025	Freistühler	Padberg	Fredrich
28.02.	02.03.2025	Niederstrasser	Postert	Ahls
<b>03.03.2025 (Rosenmontag)</b>		<b>Niederstrasser</b>	<b>Postert</b>	<b>Ahls</b>
04.03.	06.03.2025	Niederstrasser	Postert	Ahls
07.03.	13.03.2025	Padberg	Freistühler	Feldmann
14.03.	20.03.2025	Postert	Freistühler	Fredrich
21.03.	27.03.2025	Freistühler	Padberg	Kempe
28.03.	03.04.2025	Niederstrasser	Postert	Ahls
04.04.	10.04.2025	Postert	Niederstrasser	Fredrich
11.04.	17.04.2025	Padberg	Niederstrasser	Kempe
<b>18.04.2025 (Karfreitag)</b>		<b>Padberg</b>	<b>Niederstrasser</b>	<b>Kempe</b>
19.04.2025		Niederstrasser	Postert	Feldmann
<b>20.04.2025 (Ostersonntag)</b>		<b>Freistühler</b>	<b>Niederstrasser</b>	<b>Kempe</b>
<b>21.04.2025 (Ostermontag)</b>		<b>Freistühler</b>	<b>Niederstrasser</b>	<b>Feldmann</b>
22.04.	24.04.2025	Niederstrasser	Freistühler	Feldmann
25.04.	30.04.2025	Padberg	Freistühler	Fredrich
<b>01.05.2025 (Tag der Arbeit)</b>		<b>Padberg</b>	<b>Freistühler</b>	<b>Fredrich</b>
02.05.	08.05.2025	Freistühler	Padberg	Kempe
09.05.	15.05.2025	Padberg	Freistühler	Ahls
16.05.	22.05.2025	Postert	Niederstrasser	Feldmann
23.05.	28.05.2025	Niederstrasser	Postert	Ahls
<b>29.05.2025 (Christi Himmelfahrt)</b>		<b>Niederstrasser</b>	<b>Postert</b>	<b>Ahls</b>
30.05.	05.06.2025	Freistühler	Padberg	Kempe
06.06.	07.06.2025	Padberg	Freistühler	Feldmann
<b>08.06.2025 (Pfingstsonntag)</b>		<b>Padberg</b>	<b>Freistühler</b>	<b>Feldmann</b>
<b>09.06.2025 (Pfingstmontag)</b>		<b>Padberg</b>	<b>Freistühler</b>	<b>Feldmann</b>
10.06.	12.06.2025	Padberg	Freistühler	Feldmann
13.06.	18.06.2025	Freistühler	Padberg	Fredrich

19.06.2025 (Fronleichnam)		Freistühler	Padberg	Fredrich
20.06.	26.06.2025	Postert	Freistühler	Ahls
27.06.	03.07.2025	Padberg	Freistühler	Kempe
04.07.	10.07.2025	Niederstrasser	Postert	Fredrich
11.07.	17.07.2025	Postert	Niederstrasser	Feldmann
18.07.	24.07.2025	Freistühler	Padberg	Ahls
25.07.	31.07.2025	Padberg	Freistühler	Kempe
01.08.	07.08.2025	Niederstrasser	Postert	Fredrich
08.08.	14.08.2025	Padberg	Niederstrasser	Feldmann
15.08.	21.08.2025	Niederstrasser	Postert	Ahls
22.08.	28.08.2025	Postert	Niederstrasser	Kempe
29.08.	04.09.2025	Freistühler	Padberg	Feldmann
05.09.	11.09.2025	Padberg	Freistühler	Fredrich
12.09.	18.09.2025	Niederstrasser	Postert	Ahls
19.09.	25.09.2025	Postert	Niederstrasser	Kempe
26.09.	02.10.2025	Freistühler	Padberg	Feldmann
<b>03.10.2025 (Tag der Dt. Einheit)</b>		<b>Niederstrasser</b>	<b>Postert</b>	<b>Fredrich</b>
04.10.	09.10.2025	Niederstrasser	Postert	Fredrich
10.10.	16.10.2025	Postert	Niederstrasser	Ahls
17.10.	23.10.2025	Padberg	Freistühler	Feldmann
24.10.	30.10.2025	Freistühler	Niederstrasser	Fredrich
31.10.2025		Freistühler	Postert	Kempe
<b>01.11.2025 (Allerheiligen)</b>		<b>Freistühler</b>	<b>Postert</b>	<b>Kempe</b>
02.11.	03.11.2025	Freistühler	Postert	Kempe
04.11.	06.11.2025	Niederstrasser	Postert	Kempe
07.11.	13.11.2025	Postert	Niederstrasser	Ahls
14.11.	20.11.2025	Freistühler	Padberg	Feldmann
21.11.	27.11.2025	Padberg	Freistühler	Fredrich
28.11.	04.12.2025	Niederstrasser	Postert	Kempe
05.12.	11.12.2025	Postert	Niederstrasser	Fredrich
12.12.	18.12.2025	Freistühler	Padberg	Feldmann

19.12.	23.12.2024	Niederstrasser	Postert	Kempe
24.12.2025 (Heiligabend)		Postert	Niederstrasser	Kempe
25.12.2025 (1. Weihnachtstag)		Freistühler	Postert	Feldmann
26.12.2025 (2. Weihnachtstag)		Niederstrasser	Postert	Ahls
27.12.	30.12.2025	Postert	Freistühler	Ahls
31.12.2025 (Silvester)		Postert	Freistühler	Fredrich
01.01.2026 (Neujahr)		Postert	Freistühler	Kempe
02.01.2026	08.01.2026			Kempe

### **Vertretungsregelung:**

1. Frau Richterin am Amtsgericht Freistühler und Frau Richterin Padberg vertreten sich gegenseitig;  
Frau Richterin Niederstrasser und Frau Richterin am Amtsgericht Postert vertreten sich gegenseitig.
2. Sollte eine Vertretung nach Ziffer 1. nicht möglich sein, wird die Reihenfolge der Vertretung wie folgt festgesetzt:

### **Vertretung Rin Padberg:**

- a) Rin Niederstrasser
- b) RinAG Postert

### **Vertretung RinAG Freistühler:**

- a) RinAG Postert
- b) Rin Niederstrasser

### **Vertretung Rin Niederstrasser:**

- a) Rin Padberg
- b) RinAG Freistühler

### **Vertretung RinAG Postert:**

- a) RinAG Freistühler
- b) Rin Padberg

**Mitgeteilte Änderungen werden erst mit der Eintragung im Bereitschaftsdienstplan wirksam.**

Essen, den 19.12.2024

gez. Unterschriften

---

## Geschäftsverteilung, die nicht durch das Präsidium des Landgerichts erfolgt

### **Verwaltung:**

Präsidentin des Landgerichts Jockels (0,85)  
 Vizepräsident des Landgerichts Kretschmer (0,45)  
 Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Assenmacher (0,1)  
 Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Heßhaus (0,7)  
 Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hunke (0,3)  
 Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kahleyß (0,3)  
 Vorsitzende Richterin am Landgericht Wennekamp (0,3)  
 Richter am Landgericht Dr. Bartels (0,4)  
 Richterin am Landgericht Brill (0,2)  
 Richter am Landgericht Buddendick (0,2)  
 Richterin am Landgericht Dachner (0,2)  
 Richterin am Landgericht Kastelan (0,2)  
 Richter am Landgericht Küsters (0,3)  
 Richterin am Landgericht Lingemann (0,2)  
 Richterin am Landgericht Nisch (0,2)  
 Richter am Landgericht Murawski (0,2)  
 Richterin am Landgericht Venker (0,1)  
 Richterin am Amtsgericht Lendorff (0,5)

### **Führungsaufsichtsstelle:**

Leiter: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Assenmacher  
 Vertreter: Vizepräsident des Landgerichts Kretschmer  
 weiterer Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hunke

### **Justizpressestelle:**

Leiter: Richter am Landgericht Küsters  
 Vertreter: Richter am Landgericht Murawski  
 weitere Vertreterin: Richterin am Landgericht Lingemann

### **Ausbildungsleitung:**

Ausbildungsleiter: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hunke  
 Vertreter: Richter am Landgericht Dr. Bartels  
 weiterer Vertreter: Richter am Landgericht Buddendick

**Gnadenstelle:**

Leiter: Staatsanwalt Jakubowski  
1. Vertreter: Richterin am Landgericht Strathausen

**Einführungsteam elektronische Akte:**

Leiter: Richter am Landgericht Buddendick (0,3)  
Vertreter: Richter am Landgericht Osmers (0,3)

Essen, den 19. Dezember 2024

Jockels